



Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz

Ivana Bendik, Martin Sallmann, Jacques-Antoine von Allmen

Die Taufe

in evangelischer Perspektive



Impressum

Alle Rechte vorbehalten

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Bern, 2009 (4. überarbeitete Auflage 2023)

Autoren: Ivana Bendik, Martin Sallmann, Jacques-Antoine von Allmen

Gestaltung und Layout: Stefanie Fischer-Lüthi

www.evref.ch

info@evref.ch

Inhalt

Vorwort.....	5
Einführung	6
1 Biblische Aspekte der Taufe.....	8
1.1 Taufe im neuen Testament.....	8
1.2 Johannes der Täufer.....	8
1.3 Die Taufe der nachösterlichen Gemeinde	9
1.4 Paulus	10
2 Historische Aspekte der Taufe	12
3 Überlegungen zur Taufe aus evangelischer Perspektive	14
3.1 Taufe und Ökumene	14
3.2 Die Verkündigung des Evangeliums in Jesus Christus.....	15
3.3 Das Evangelium in Wort und Sakrament.....	16
3.4 Der spezifische Zuspruch der Taufe	17
3.4.1 Die Eingliederung in den Leib Christi.....	17
3.4.2 Die Abwaschung und Vergebung der Sünde.....	17
3.4.3 Die Begabung durch den Heiligen Geist.....	18
3.4.4 Die Erneuerung des Lebens.....	18
3.5 Die Taufe als einmaliges Sakrament und lebenslanger Weg.....	18
3.6 Die Taufe als Aufnahme in die Kirche Jesu Christi	19
3.7 Die Taufe als Antwort.....	20
3.7.1 Taufe und Glaube.....	20
3.7.2 Taufe und Gemeinschaft.....	20
3.8 Die «Heilsnotwendigkeit» der Taufe.....	21
3.9 Die Taufe von Säuglingen und Kindern	21
3.10 Die Verantwortung für die Taufe	23
3.11 Taufe und Konfirmation.....	24
3.12 Taufe und Abendmahl.....	26
3.13 Taufe und Mitgliedschaft	27
3.14 Taufe und Patenschaft.....	29
3.15 Die Taufe – (Nicht nur) eine Kasualie	29
4 Grundsätze und Empfehlungen für eine evangelische Praxis der Taufe	31
4.1 Die Einmaligkeit der Taufe	31
4.2 Die Taufe hat ihren Ort im Gemeindegottesdienst	31

4.3	Die Taufe in verschiedenen Lebensaltern	31
4.4	Taufgedächtnis und Taufbestätigung pflegen	32
4.5	Taufe verantwortungsvoll vorbereiten	32
4.6	Formale Voraussetzungen für die Taufe beachten.....	33
4.7	Sinnbezüge der Taufe im Gespräch klären	33
4.8	Taufe liturgisch sorgfältig gestalten.....	34
4.9	Bewusstsein für die eigene Taufe stärken	35
4.9.1	Im Unterricht	35
4.9.2	In der Erwachsenenbildung.....	35
4.9.3	In der Seelsorge	36
4.10	Die Patenschaft gemeinsam regeln	36
4.11	Die Abfolge Taufe und Abendmahl beachten	36
4.12	Konfirmation als Taufbestätigung feiern.....	37
4.13	Taufe und Kirchenmitgliedschaft aufeinander beziehen.....	38
4.14	Die Taufe im ökumenischen Kontext	38
5	Einzelne Fragen zur liturgischen Gestaltung.....	39
5.1	Taufe mit fließendem Wasser.....	39
5.2	Taufe und kirchliche Trauung in einem Gottesdienst	39
6	Unterwegs zu Bausteinen für einen Kirchenordnungsartikel zur Taufe	41
7	Zitierte Literatur	42

Vorwort

In der Taufe manifestiert sich die einmalige Beziehung von Gott und Mensch. Dem Täufling wird das Evangelium von Jesus Christus zuteil, mit dem sich Gott der Welt und den Menschen zuwendet und sie zur Umkehr aus der Sünde aufruft, das heisst, aus der Entfremdung von Gott, den Mitmenschen und von sich selbst.

Das Sakrament der Taufe ist grundlegend für alle Christen und damit für die Ökumene. Durch die Veränderung der Gesellschaft und den damit einhergehenden Wandel des volkswirtschaftlichen Selbstverständnisses sind jedoch Differenzen zwischen reformierter Praxis und theologischer Erkenntnis entstanden.

Die vorliegende Studie soll zur Klärung von Lehre und Praxis der Taufe unter den Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK beitragen. Sie soll Anstoss geben zum Nachdenken über die Bedeutung der Taufe für eine neue Generation, die nicht mehr in jedem Fall über die Eltern mit der reformierten Landeskirche verbunden ist.

Sie ist auch Grundlage aus evangelischer Sicht für die Entwicklung der gegenseitigen Anerkennung der Taufe zwischen den christlichen Kirchen.

Thomas Wipf
Pfarrer und Präsident des Rates SEK*

** Dieses Dokument ist 2009 vor dem Namenswechsel zu „EKS“ entstanden. Folglich ist die Bezeichnung SEK (Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund) noch zu finden.*

Einführung

Für die Lehre und das Leben der christlichen Kirchen hat die Taufe grundlegende Bedeutung. Die Taufe ist einerseits ein wesentlicher Bestandteil der Zusage des Evangeliums in Jesus Christus an die Gemeinde, und andererseits ist sie prägender Ausdruck der öffentlichen Antwort, die die Gemeinde auf die zugesagte Gnade Gottes gibt. Die Reflexion über die christliche Taufe gehört daher zu den fortlaufenden Aufgaben der christlichen Kirchen. Es gilt immer wieder zu überprüfen, ob die Lehre und Praxis der Taufe an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit dem biblischen Wort des Evangeliums entsprechen.

Neben dieser grundlegenden Aufgabe der theologischen Reflexion gaben mehrere aktuelle Umstände auf unterschiedlichen Ebenen den Anlass für die Behandlung der Taufe durch den SEK: In einzelnen Mitgliedkirchen des SEK wurde die erneute Taufe von Erwachsenen vollzogen, die bereits als Säuglinge getauft worden waren. Der Rat SEK hat in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2004 klar dargelegt: Die Kirche tauft einmal.¹ Die Taufe steht ausserdem in einem engen Zusammenhang mit Abendmahl, Konfirmation und Mitgliedschaft. Die Zuordnung von Taufe, Abendmahl, Konfirmation und Mitgliedschaft kann unterschiedlich bestimmt werden und wird in den Mitgliedkirchen auch unterschiedlich praktiziert.²

Im innerprotestantischen Gespräch wird die Taufe seit der Reformation kontrovers behandelt. Gewisse Freikirchen lehnen die Taufe von Kindern ab und bevorzugen die Taufe von Erwachsenen. In den Jahren 2006 bis 2009 haben der SEK und die Konferenz der Mennoniten der Schweiz (KMS) formelle, paritätisch besetzte Gespräche geführt. In diesem Dialog war die Taufe ein zentrales Thema.³ Auch auf europäischer Ebene spielte die Taufe im innerprotestantischen Dialog zwischen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) in den Jahren 2002 bis 2004 eine zentrale Rolle.⁴

Ebenso kommt der Taufe im ökumenischen Zusammenleben der verschiedenen Kirchen eine besondere Bedeutung zu. Im Jahr 1973 unterzeichnete der Präsident des Vorstandes SEK zusammen mit dem Präsidenten der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz und dem Landesbischof der christkatholischen Kirche der Schweiz eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe. Am 29. April 2007 haben elf Kirchen Deutschlands in altorientalischer, orthodoxer, römisch-katholischer, lutherischer, reformierter, anglikanischer, methodistischer und altkatholischer Tradition eine gegenseitige Anerkennung der Taufe unterzeichnet.⁵ Die GEKE und die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) haben 2008 eine evangelisch-orthodoxe Konsultation zur «Taufe im Leben unserer Kirchen» durchgeführt. Sie mündete in die Empfehlung der beiden kirchlichen Zusammenschlüsse an ihre Mitgliedkirchen, Schritte zu einer gegenseitigen Anerkennung der Taufe zu gehen. Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung

¹ Zur Frage der Wiedertaufe, SEK-FEPS, Bern 2004.

² Das Abendmahl in evangelischer Perspektive, SEK-FEPS, Bern 2004.

³ Philip Bühler u.a. «Christus ist unser Friede» Schweizer Dialog zwischen Mennoniten und Reformierten 2006–2009, S. 39–48

⁴ Dialog zwischen der Europäischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe, Frankfurt am Main 2005.

⁵ Epd-Dokumentation 20, 2007, S. 3–8.

des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) arbeitet seit längerer Zeit an einem Papier, das sich mit der gegenseitigen Anerkennung der christlichen Taufe befasst. Alle diese gemeinsamen Schritte sollen die Taufe als «Band der Einheit»⁶ sichtbar machen.

Die Taufe gehört also zu den relevanten Themen im innerkirchlichen, im innerprotestantischen und auch im ökumenischen Zusammenhang. Diese aktuelle Relevanz weckte das Bedürfnis nach einer knappen Zusammenfassung der grundlegenden Punkte sowohl der Lehre als auch der Praxis der Taufe, die zugleich der kritischen Selbstvergewisserung dienen sollte.

Die Diskussion der Taufe im 20. Jahrhundert kreiste wesentlich um die Legitimität der Taufe von Säuglingen⁷. Es wurde nach der Gültigkeit der Taufe gefragt, wenn ein persönliches Glaubensbekenntnis des Täuflings fehlt. Zweifel wurden geäußert, ob Eltern und Paten bei der Taufe von Säuglingen ihr Versprechen einer Erziehung im christlichen Glauben einlösen können, wenn religiöse Anschauungen zunehmend individuell aus unterschiedlichsten Traditionen zusammengesetzt sind. Man empfand die Einforderung eines solchen Versprechens als eine Zumutung für die Eltern und Paten. Der Respekt vor der eigenen weltanschaulichen Entscheidung des Heranwachsenden wurde als Argument gegen die Taufe Unmündiger angeführt. Kontrovers diskutiert wurde der Wunsch von – auch und gerade kirchlich distanzierenden – Eltern, ihr Kind zu taufen, weil es eingefügt in die Gemeinschaft der Kirche und dem besonderen Schutz Gottes anbefohlen sein soll. Schliesslich gab der Mitgliedschaftsstatus von nicht getauften, aber glaubenden Menschen zu reden.⁸

Im Kontext eines zunehmenden gesellschaftlichen Pluralismus werden Personen, die Tauen durchführen, immer wieder mit solchen Fragen konfrontiert. Das sind in erster Linie Pfarrpersonen, in einzelnen Mitgliedkirchen aber auch Personen, die mit pastoraler Delegation taufen. Für die meisten Täuflinge und ihre Familien ist die eigene Lebenssituation zentral, für sie hat die Taufe Kasualcharakter. Als Kasualie soll eine gottesdienstliche, rituell geprägte Handlung verstanden werden, in der ein lebensgeschichtlich bedeutendes Ereignis zusammen mit der Gemeinde feierlich begangen wird. Die Empfehlungen zur Praxis der Taufe tragen diesem Kasualcharakter Rechnung. Sie schlagen gangbare Wege vor im Licht von Lehre und praktisch-theologischen Überlegungen.

Dieses Positionspapier des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK stellt sich die Aufgabe, angesichts der Vielfalt der Fragestellungen biblische, historische, dogmatische und praktisch-theologische Aspekte einer evangelischen Perspektive der Taufe zusammenzustellen und Empfehlungen für die gegenwärtige Praxis der Taufe vorzuschlagen. Damit soll die Diskussion unter den Mitgliedkirchen SEK angeregt, eine erste Orientierung gegeben und ein gemeinsames Verständnis von Lehre und Praxis der Taufe gefördert werden.

⁶ Zweites Vatikanisches Konzil, Ökumenismusdekret (Unitatis Redintegratio) Art. 22, S. 117.

⁷ Im Sinne der vorliegenden Position gibt es nicht die Säuglingstaufe und die Gläubigentaufe. Es gibt nur die eine Taufe, die unterschiedlich praktiziert wird. Konsequenterweise ist daher nur von der Taufe von Säuglingen, von Kindern, von Jugendlichen, von Erwachsenen die Rede.

⁸ Kühn, Taufe, S. 720.

1 Biblische Aspekte der Taufe

1.1 Taufe im neuen Testament

Wer im Neuen Testament nach einer einheitlich-eindeutigen Textgrundlage sucht, aus der sich eine bestimmte Taufpraxis für die Gegenwart herleiten lässt, wird sie nicht finden. Während die Diskussionen rund um das Abendmahl einen Bezugspunkt haben (Mk 14, 22-25; 1Kor 11, 23-26), fehlt für die Taufe eine analoge Überlieferungsbasis. Auch sucht man vergeblich nach einer expliziten Tauflehre (ebenso vergeblich nach einer für das Abendmahl). Zu vielfältig ist der Textbefund. Die einzelnen Schriften stammen aus unterschiedlichen Epochen, ihre je eigenen Nöte und Hoffnungen haben sich in den Texten niedergeschlagen. Die Evangelisten, die Geburt, Wirken, Tod und Auferstehung Jesu Christi als Glaubenszeugnisse zur Darstellung bringen, haben Taufe meist dann zum Thema, wenn es darum geht, die Gestalt von Johannes dem Täufer einzuführen. Die von ihm praktizierte Taufe setzen sie von derjenigen ab, die sich in der Nachfolge Jesu etabliert hat. Mit dem Kommen Jesu tritt das von Johannes dem Täufer angekündigte eschatologische Geschehen in Kraft. Paulus wiederum beschäftigt Themen, die im Zusammenhang, mit dem ihm offenbarten Evangelium stehen, das zu verkündigen er ausgesondert worden war (Röm 1, 1). Es wird angenommen, dass er – ähnlich wie beim Abendmahl – auf eine Taufpraxis trifft, die er im Lichte des Evangeliums mit theologischer Substanz versieht. Doch trotz des brüchigen und weitverstreuten Textbefunds, kann aus den Aussagen, die sich in den Evangelien und der Apostelgeschichte finden lassen, eine Deutung der Taufpraxis (sowohl die des Täufers Johannes als auch die der ersten Gemeinde) gewonnen werden. Auch die Aussagen des Paulus lassen eine Deutung zu.

1.2 Johannes der Täufer

Nach allen vier Evangelisten ist Johannes der von Jesaja vorausgesagte endzeitliche Bote, der «Rufer in der Wüste», der dem Messias (Christus) den Weg bereiten soll (Mk 1, 1ff. par.). Er tritt in der Wüste und am Ostufer des Jordan auf. Es handelt sich um symbolträchtige Orte. An selber Stelle nämlich führte einst Josua das Volk Israel durch den Jordan hindurch ins gelobte Land (Jos 3-4). Die Botschaft des Täufers ist die Ankündigung eines universalen Gerichtes über Israel, dem niemand entkommen kann,⁹ es sei denn, er oder sie unterziehe sich der «Taufe der Umkehr zur Vergebung der Sünden» (Mk 1, 4; Lk 3, 3). Die Taufe des Johannes bedeutet Rettung vor dem bevorstehenden Gericht. Dies deshalb, weil sie Umkehr und Sühnung bewirkt und Leben in Gerechtigkeit zur Folge hat. «Die Taufe im Jordan scheint so etwas wie eine symbolische Reinigung gewesen zu sein. Wer zu Johannes an den Jordan hinausging, liess die sündige Vergangenheit hinter sich und kehrte durch die Taufe in den Jordan hinein in das Land Israel für ein neues Leben gereinigt zurück.»¹⁰ Weshalb dem Untertauchen in den Jordan eine sühnende Wirkung beigemessen wurde, geht aus den Evangelien nicht hervor. Blickt man in die nahe Umwelt, so findet man auch hier Handlungen, die dem Wasser eine reinigende

⁹ Mt 3, 7-10; Lk 3, 7-9

¹⁰ Stegemann, Stegemann: Urchristliche Sozialgeschichte. S. 153.

bzw. sühnende Wirkung zusprechen. Im Wasserritus der Qumrangemeinde¹¹ zum Beispiel wurde der Mensch von Sünde und von der mit ihr zusammenhängenden kultischen Unreinheit befreit. Doch im Gegensatz zu diesem Wasserritus, der durch das Selbstuntertauchen ins Wasser erfolgte und nach Bedarf wiederholt wurde, wird die Taufe durch den Täufer in prophetischer Vollmacht an anderen vollzogen und ist ein einmaliger Akt. Durch ihren direkten Bezug zum nah bevorstehenden Zorngericht ist sie eine eschatologische Taufe. Sie bezieht sich auf die Endzeit und ist von dort her zu verstehen. Die Täuflinge werden durch sie nicht in eine neue Gemeinschaft eingeführt, sondern vor dem Gericht der Endzeit bewahrt.

1.3 Die Taufe der nachösterlichen Gemeinde

Es ist allgemein anerkannt, dass die Taufe in der Jesusnachfolge an die Taufe des Johannes anknüpft, denn auch sie spricht Sündenvergebung zu, ist ein einmaliger passiver Akt vollzogen durch einen Täufer und steht unter der Wirkung der Endzeit. Doch tauft die nachösterliche Gemeinde nicht mehr am Jordan.¹² Die Taufe bedeutet jetzt nicht mehr allein die Vorwegnahme des apokalyptischen Zorngerichtes, sondern sie ist quasi die Eintrittsbedingung in das bereits begonnene eschatologische Geschehen, das mit Tod und Auferstehung Jesu Christi seinen Lauf genommen hat.¹³ Die neue Taufpraxis wird daran erkennbar, dass jetzt «im Namen Jesu Christi» (Apg 10, 48) und «auf den Namen Jesu Christi» (Apg 2, 38) getauft wird. Einerseits wird damit das Taufgeschehendem «gegenwärtige[n] Wirken Jesu als des Erhöhten» unterstellt. Das bedeutet, dass jetzt in seiner Vollmacht getauft wird. Andererseits werden die Getauften Christus übereignet und unter seine Macht gestellt.¹⁴ Die Taufe der nachösterlichen Gemeinde ist demnach von Anfang an einen Aufnahme- und Initiationsritus. Die Taufe macht die Zugehörigkeit zur nachösterlichen Gemeinde, bzw. zu ihrem Herrn Jesus Christus erkennbar. Dem entspricht auch als weiteres Charakteristikum die mit der Taufe verbundene Geistverleihung (Apg 2, 38).¹⁵ Lukas versteht die jetzt in Kraft gesetzte Gabe des Geistes als die Erfüllung der endzeitlichen Weissagung des Propheten Joel (Apg 2, 17-21 = Joel 3, 1-5). Während sich die Taufe des Täufers allein an Juden und Jüdinnen richtete, steht sie jetzt auch den Christusnachfolgern aus den Völkern offen (Apg. 10, 44-48).

Die in der heutigen Gegenwart praktizierte trinitarische Taufformel «auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes» findet sich ausschliesslich bei Matthäus (Mt 28, 19). Sie ist – auch das ist so nur bei Matthäus zu finden – eingebettet in den Taufbefehl des auferstandenen Christus, der nach dem Tod seinen Jüngern

¹¹ Die Qumrangemeinde war eine Gruppierung der Essener, die sich um 150 v.Chr. nordwestlich des Toten Meeres in der Siedlung Qumran niederliess, um dort Widerstand zu leisten gegen die zwangsweise eingeführte griechische Sitte und Religion. Die Gemeinde war streng endzeitlich ausgerichtet und betrachtete sich als das wahre Israel.

¹² Diese «Etappe des apokalyptischen Dramas» (Stegemann, Stegemann, Urchristliche Sozialgeschichte, S. 192) liegt hinter ihr.

¹³ Vgl. nur Roloff, Neues Testament, S. 236.

¹⁴ Roloff, Neues Testament, S. 230. Anders Gerhard Dellling, Die Zuteilung des Heils in der Taufe, Berlin 1961. Er versteht – wie es bereits der Titel des Buches verrät – die Formel «auf den Namen Jesu» als eine Zueignung des Heils an den Täufling.

¹⁵ Taufe und Geistverleihung treten in der Apostelgeschichte mehrmals auseinander (Apg 8, 14–17; 19, 1-7; 10, 44–48).

erscheint.¹⁶ Der Erhöhte gibt ihnen unter Berufung auf seine herrschaftliche Vollmacht die Anweisung, das von ihm gewirkte Heil auszubreiten: Sie sollen «hingehen» und «alle Völker zu Jüngern» machen (Mt 28, 19). Das geschieht neben der Einweisung in seine Worte und Gebote auch durch die Taufe (Mt 28, 19f.). Während die Verbindung zwischen dem auferstandenen Christus und der Taufe der nachösterlichen Gemeinde im Taufbefehl (Mt 28, 19f.) überliefert ist, fehlt der direkte Bezug zum irdischen Jesus.¹⁷ Jesu eigene Taufe durch den Täufer hat mit der Taufe der nachösterlichen Gemeinde nur wenig gemein. Sie nimmt innerhalb der johanneischen Taufpraxis eine Sonderstellung ein. Alle Evangelisten – ausser Johannes, der sie verschweigt – stellen sie als einen Akt der Berufung Jesu zum öffentlichen messianischen Wirken dar.¹⁸ Weder werden hier Sünden gesühnt noch wird Jesus in eine bestimmte Gemeinschaft aufgenommen. Auch wird nirgends erwähnt, dass Jesus selber taufte. Johannes erwähnt zwar, Jesus habe getauft (Joh 3, 22), bestreitet es jedoch wenige Verse später (Joh 4, 2). Das Fehlen eines expliziten Bezugs zum irdischen Jesus kann als ein weiterer Hinweis dafür gesehen werden, dass die Taufe der nachösterlichen Gemeinde in die Geschehnisse einweist, die erst mit dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi initiiert worden sind. Am deutlichsten kommt dieses Faktum in den Briefen des Paulus zum Vorschein.

1.4 Paulus

Auch wenn Paulus als der früheste Autor der neutestamentlichen Schriften gilt, befasst er sich in seinen Briefen mit Themen, die nach den Geschehnissen, von denen die Evangelien berichten, aktuell sind. Christus ist gestorben und auferstanden. Weder Jesu Worte noch Taten kommen in seinen Briefen vor, es zählt allein die Tatsache, dass Gott durch Tod und Auferstehung Jesu Christi das Heil erwirkt hat und die Endzeit angebrochen ist.¹⁹ Von dieser Deutung der Gegenwart als durch Gottes Heilstat in Jesu Christi in Gang gesetzte Endzeit her müssen auch die paulinischen Aussagen über die Taufe verstanden werden.

Im Wesentlichen übernimmt Paulus die oben erläuterten Elemente der Taufe der nachösterlichen Gemeinde. Er setzt aber eigene Akzente, die im Zusammenhang mit dem Evangelium stehen, das unter den Völkern zu verkünden, er von Gott ausgesondert worden ist (Röm 1, 1; Gal 2, 15f.). Das Evangelium, dessen sich Paulus nicht schämt, ist die jetzt durch Christi Tod und Auferstehung in Erscheinung getretene Gerechtigkeit Gottes (Röm 3, 21-26). Es ist die Gerechtigkeit, die Schuldige in Unschuldige zu verwandeln vermag, sofern diese in der Taufe auf den Tod Jesu mitbegraben werden. In der Taufe sterben sie

¹⁶ Wenn man vom sekundären Markusschluss Mk 16, 16 absieht, der in erster Linie die Heilsnotwendigkeit der Taufe betont.

¹⁷ Es gibt Auslegerinnen und Ausleger, die die Aussage Jesu in Joh 3, 5 als eine Begründung der Taufe durch den irdischen Jesus verstehen: «Wer nicht aus Wasser und Geist geboren wird, kann nicht in das Reich Gottes gelangen.»

¹⁸ Alle drei Evangelisten verbinden mit der Taufe Jesu die Öffnung des Himmels, der Herabkunft des Geistes Gottes in der Gestalt einer Taube und einer himmlischen Stimme, die die Gottessohnschaft Jesu proklamiert (Mt 3, 16f.; Mk 1, 10f.; Lk 3, 22). Auch Johannes erwähnt alle drei Elemente, die er von Johannes dem Täufer als Zeugnis ablegen lässt (Joh 1, 32-34). Ohne jetzt auf all diese Symbole im einzelnen eingehen zu können, kann festgehalten werden, dass der Ausruf «Du bist mein lieber Sohn» (Mk 1, 11 par.) Bezug nimmt auf die messianischen Aussagen des Alten Testaments (Jes 42, 1; 44, 2; Ps 2, 7).

¹⁹ Vgl. nur Bultmann, *Theologie des Neuen Testaments*, S. 278f. und Albert Schweitzer, *Die Mystik des Apostels Paulus*, S. 38, S. 98f.

mit Christus der Herrschaft der Sünde ab (Röm 6, 4), um mit ihm ins neue Leben auferweckt zu werden (Röm 6, 4). Sie erhalten den Geist Gottes, werden zur neuen Schöpfung (Gal 6, 15), zu rechtmässigen Töchtern und Söhnen Gottes (Gal. 3, 26f.; vgl. auch Röm 8, 16). Als diese neuen Kreaturen sind sie der Herrschaft der Gerechtigkeit unterstellt (Röm 5, 21b; Röm 6, 12-23) und schulden nicht mehr der Sünde, sondern der Gerechtigkeit Gehorsam (Röm 6, 16).

Diese Deutung der Taufe wird umso einsichtiger, wenn man in den Blick fasst, dass Paulus die Welt vor Gottes Heilstat in Christus als eine von der Sündenmacht beherrschte versteht, in der der Mensch nicht anders kann, als zu sündigen (Röm 7, 7-25). Erst der Tod eines Unschuldigen, nämlich Christus (2 Kor 5, 21), durchbricht diesen unheilvollen Zusammenhang von Sünde und Tod und befreit auch diejenigen, die in der Taufe mit ihm «begraben» werden (Röm 6, 4) von dieser Verstrickung (vgl. 1 Kor 15, 55f.). Die neue Schöpfung (Gal 6, 15) ist jetzt nicht mehr Sklavin der Sündenmacht (Röm 6, 17), sondern der Gerechtigkeit (Röm 6, 18). Sie ist in der Lage, das zu tun, was die Tora, das Gesetz fordert, nämlich Gerechtigkeit zu üben (Röm 8, 4). Auch in dieser Deutung der Taufe bleiben die drei Wesenszüge der nachösterlichen Taufe gewahrt, nämlich Sühnung bzw. Reinigung der begangenen Sünden, die Verleihung des Geistes und die Aufnahme in eine neue Gemeinschaft, nämlich die der Kinder Gottes. Sie konstituiert sich durch einen in der Taufe vollzogenen Herrschaftswechsel (Sünde – Gerechtigkeit). Paulus kann ihn auch am Beispiel von sozialen Herrschaftsverhältnissen darstellen. In 1 Kor 12, 12-13 und Gal 3, 26-29 beschreibt er die Taufe als die Eingliederung in den Leib Christi. Als Glieder des einen Leibes stehen die Gemeindemitglieder nicht untereinander in einem Herrschaftsverhältnis, sondern sind sie alle der einen Herrschaft Christi unterstellt: «Da ist nicht Jude noch Grieche, da ist nicht Sklave noch Freier, da ist nicht Mann und Frau; denn ihr alle seid einer in Christus Jesus.» Gleichzeitig formuliert sich in diesen Worten die Öffnung der Taufe zu den Völkern hin. Denn nach Paulus geht es darum, in den Zustand eines Gerechten vor Gott zu kommen, der in der Lage ist, Gerechtigkeit zu tun. Die ethnische Zugehörigkeit ist dabei ohne Bedeutung (Gal 6, 15; 1 Kor 7, 19).

2 Historische Aspekte der Taufe

Auch im zweiten Jahrhundert fließen die Quellen zur Taufe spärlich. Dennoch fallen für das Verständnis und die Praxis der Taufe in der Alten Kirche wichtige Entscheidungen.²⁰ So lässt sich festhalten, dass wesentliche Elemente der Taufe vorhanden sind: Eine Unterweisung geht der Taufe voraus, die im fließenden Wasser durch dreimaliges Untertauchen (Submersion oder Immersion) oder durch dreimaliges Ausgießen von Wasser über den Kopf (Infusion oder Perfusion) stattfindet und auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen wird. Ein Fasten des Täuflings und anderer Mitglieder der Kirche kann die Vorbereitungen der Taufe begleiten. Mit dem Akt der Taufe sind die Vergebung der Sünden und die Mitgliedschaft in der Kirche sowie der Empfang des Heiligen Geistes (unter Salbung und/oder Handauflegung) verbunden. Zugleich ist die Taufe die Voraussetzung für die Teilnahme an der Kommunion in der Eucharistiefeier. Sie wird zumeist in der Osternacht gefeiert. Im 3. Jahrhundert stellt sich die Frage, ob Mitglieder einer häretischen oder schismatischen Gemeinschaft, die zur Grosskirche übertreten wollen, noch einmal zu taufen seien (Ketzertaufstreit). Eine Lösung des Problems ergibt sich erst aus dem donatistischen Streit im 4. und 5. Jahrhundert: Für die Gültigkeit und Wirksamkeit der Taufe ist die Würdigkeit des Spenders keine Voraussetzung, sondern allein, dass die Taufe richtig vollzogen wird. Diese Klärung ist bis in die Gegenwart von grundlegender Bedeutung.

Die regelmässige Taufe von Kindern ist erst seit dem Beginn des 3. Jahrhunderts unstrittig belegt. Getaufte Kinder sind zur Kommunion zugelassen. Auch kann bereits zwischen der Taufe von Kindern (parvuli) und Jugendlichen (iuvenes) unterschieden werden. Die Taufe von Kleinkindern wird schon in der Alten Kirche mit dem Hinweis auf die jüdische Praxis der Beschneidung am achten Tag untermauert. Zwischen 329 und 354 verzichteten eine Reihe führender Kirchenmänner auf die Taufe von Kindern, wobei der Grund unsicher bleibt.

Für das Verständnis der Taufpraxis sind zwei Punkte wichtig: Im 4. Jahrhundert entwickelt sich die christliche Kirche von der verfolgten Religion über die geduldete und die bevorzugte Religion zur exklusiven Staatsreligion. Diese Entwicklung fördert die Taufe von Kindern beträchtlich. Zugleich bildet sich die Lehre von der Erbsünde heraus, wonach Kleinkinder zwar noch keine persönlichen Sünden begangen haben, aber mit der Erbsünde behaftet sind und daher der Taufe für ihre Seligkeit bedürfen. Diese zwei Zusammenhänge sind kritisch zu beurteilen, weil die Erbsündenlehre in der Version des Augustinus heute nicht mehr als schriftgemäss gelten kann.²¹ In der Alten Kirche wird aber auch die Auffassung vertreten, die Kinder seien ohne Sünde, müssten aber trotzdem getauft werden, weil sie Glieder Christi und Wohnstätten des Heiligen Geistes werden sollten (z.B. Chrysostomus).

Auch das Patenamnt entwickelt sich in der Alten Kirche. Die Paten sind Bürgen und haben verschiedene Pflichten: Sie bezeugen die Eignung des Bewerbers und legen für die Kinder das Taufgelöbnis ab. Bei der Taufe weisen sie die Täuflinge an, wie sie ihre Schwäche bekennen sollten. Sie helfen aus dem Taufwasser und kleiden den Täufling in das Taufgewand. Die getauften Kinder nehmen sie in Empfang, geben moralische Anleitung,

²⁰ Siehe Yarnold, Taufe, S. 674–696; Wallraff, Taufe, Sp. 59–63.

²¹ Vgl. Röm 5, 12. Aufgrund einer falschen Lesart geht Augustinus davon aus, dass der Tod zu allen Menschen gelangte, die in Adam (in quo) gesündigt haben. Zu lesen ist aber, dass der Tod zu allen Menschen gelangte, weil (eph ho) alle gesündigt haben.

lehren sie das Glaubensbekenntnis und das Unser Vater und gehen mit gutem Beispiel voran.

Die Reformatoren kämpfen gegen die Vorstellung der traditionellen Kirche, wonach die Sakramente allein aus ihrem korrekten Vollzug durch den Priester heraus wirksam seien (ex opere operato).²² Sie binden daher die Sakramente stärker an das Handeln Gottes und an den Glauben. Ausschliessliches Kriterium für die Anerkennung einer Handlung als Sakrament ist daher die Einsetzung durch Jesus Christus.

Während der Reformation öffnet sich innerhalb der protestantischen Tradition der Konflikt mit den Täufern. Die Reformatoren halten am ekklesiologischen Konzept einer einheitlichen christlichen Gesellschaft fest (corpus Christianum). Wer zur Gesellschaft gehört, gehört auch zur Kirche. Deshalb streiten sie für die Taufe von Säuglingen. Ein Teil der täuferischen Tradition entwickelt ein freikirchliches ekklesiologisches Modell: Lediglich ein Teil der Gesellschaft gehört zur Kirche. Die Mitgliedschaft beruht auf freiwilligem Entschluss. Die Kirche weiss sich zudem frei von der weltlichen Obrigkeit, verzichtet auf jede Unterstützung und lehnt jegliches Mitspracherecht von Seiten der weltlichen Obrigkeit ab. Die Taufe allein der Erwachsenen korrespondiert mit dem Entschluss, zur Gemeinde zu gehören.

Im 18. Jahrhundert wird der objektive Charakter der Taufe durch Pietismus und Aufklärung relativiert.²³ Die Erlösung ereignet sich im Inneren des Menschen. Das Herz oder das Gewissen ist der Ort, wo das eigene geistliche Ergehen über das Gefühl erkennbar ist. Dem sakramentalen Handeln begegnet die Aufklärung zunehmend skeptisch, da die Nähe zur Magie befürchtet wird. Im 19. Jahrhundert erleben die Sakramente einerseits eine erneute Wertschätzung durch konfessionalistische und hochkirchliche Bewegungen. Andererseits aber wird die Kritik des sakramentalen Charakters der Taufe aufgenommen, zum Beispiel von Sören Kierkegaard, der Subjektivität oder Innerlichkeit als wesentliche Elemente des Verhältnisses zu Gott geltend macht. Auch Friedrich Schleiermacher äussert sich kritisch gegenüber einer Verbindung von Wiedergeburt und Taufe, da er einem magischen Verständnis der Taufe wehren will. So bleibt er auch gegenüber der Taufe von Kindern zurückhaltend. Insgesamt wird nach dem Untergang des Ancien Régime die Vorstellung einer konfessionell einheitlichen christlichen Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert zunehmend relativiert.

Die Debatte um die Taufe wird im 20. Jahrhundert von Karl Barth geprägt.²⁴ In «Die kirchliche Lehre von der Taufe» (1943) betont Barth das kognitive Element beim Taufsakrament: In der Taufe offenbart sich Gott selbst mit seinem Zuspruch und Anspruch an den Einzelnen. Später, im Band IV/4 der Kirchlichen Dogmatik, ist die Wassertaufe kein Sakrament mehr, sondern die gehorsame Antwort des Menschen auf Jesus Christus, der allein Sakrament ist. Er unterscheidet dabei streng zwischen Gottes Wirksamkeit im Menschen und der menschlichen Antwort darauf. Gott wirkt nur in der Taufe mit dem Heiligen Geist, die Wassertaufe ist lediglich der antwortende Ritus des Menschen. Barth lehnt dabei durchwegs die Praxis der Taufe von Säuglingen ab. Barths Lehre von der Taufe kann sich nicht durchsetzen, aber sie belebt die Auseinandersetzungen um die reformierte Praxis der Taufe.

²² Siehe Mühlen, Taufe, S. 701–710.

²³ Siehe Spinks, Taufe, S. 710–719.

²⁴ Vgl. Jüngel, Karl Barths Lehre von der Taufe.

3 Überlegungen zur Taufe aus evangelischer Perspektive

3.1 Taufe und Ökumene

Die eine Taufe in Christus ist «ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren.»²⁵ Mit diesem Zitat aus den Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) zur Taufe aus dem Jahr 1982 (Lima) endet die Vereinbarung der Taufanerkennung, die elf Kirchen Deutschlands in altorientalischer, orthodoxer, römisch-katholischer, lutherischer, reformierter, anglikanischer, methodistischer und altkatholischer Tradition am 29. April 2007 in Magdeburg unterzeichnet haben.²⁶ Obwohl in der Lehre von der Kirche weitere Unterschiede bestehen, teilen diese Kirchen ein «Grundverständnis» über die Taufe. Wesentlich ist die Taufe auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit der Zeichenhandlung des Untertauchens im Wasser oder des Übergießens mit Wasser. Obwohl ausdrücklich keine völlige Übereinstimmung in allen theologischen Fragen zur Taufe besteht, bringe diese wechselseitige Anerkennung der Taufe das in Jesus Christus gründende Band der Einheit (Eph 4,4-6) zum Ausdruck.²⁷ Die Freikirchen täuferischer Tradition aus der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) unterzeichneten die Taufanerkennung nicht, weil sie die theologische Wertung der Taufe von Kleinkindern und Säuglingen nicht mittragen konnten. Die Differenzen in der Frage der Taufe sind auch der Grund, weshalb volle Kirchengemeinschaft zwischen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) im gegenwärtigen Stand der Diskussionen nicht möglich ist.

In der Schweiz wurde eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe zwischen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Christkatholischen Kirche in der Schweiz (CKS) und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK im Jahr 1973 unterzeichnet. Wesentlich für die Übereinkunft ist die Taufhandlung, die mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes vollzogen werden muss.²⁸ Allerdings sind auch hier die Kirchen in täuferischer Tradition nicht einbezogen. Die Dritte Europäische Versammlung 2007 in Sibiu lädt in ihrer Schlussbotschaft alle Kirchen ein, «die Diskussion über die gegenseitige Anerkennung der Taufe fortzusetzen unter Berücksichtigung der wichtigen Errungenschaften, die es zu diesem Thema in mehreren Ländern gibt.»²⁹ Die GEKE und die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) haben 2008 eine evangelisch-orthodoxe Konsultation zur «Taufe im Leben unserer Kirchen» durchgeführt. Trotz der Unterschiede

²⁵ Taufe, Eucharistie und Amt, Taufe Nr. 6.

²⁶ Epd-Dokumentation 20, 2007, S. 3: Äthiopisch-Orthodoxe Kirche, Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland, Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland, Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeinde, Evangelische Kirche in Deutschland, Evangelisch-methodistische Kirche, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Orthodoxe Kirche in Deutschland, Römisch-Katholische Kirche, Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

²⁷ Epd-Dokumentation 20, S. 4 u. 5.

²⁸ Gegenseitige Anerkennung der Taufe, St. Niklausen OW, 5. Juli 1973.

²⁹ Botschaft der Dritten Europäischen Versammlung in Sibiu, S. 2

zwischen der westlichen und der orthodoxen Tradition, insbesondere was den Zusammenhang zwischen Taufe und Myronsalbung/Konfirmation betrifft, empfehlen die beiden Organisationen ihren Mitgliedkirchen, Schritte zu einer gegenseitigen Anerkennung der Taufe zu gehen.

Deshalb ist die Frage der gegenseitigen Anerkennung der Taufe unter den Kirchen in der Schweiz auch ein Thema in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Schweiz (AGCK), der auch Kirchen aus der baptistischen wie aus der orthodoxen Tradition gehören.

Die Bedeutung, die der Taufe für die Bemühungen um Einheit unter den christlichen Kirchen zugemessen wird, kommt auch darin zum Ausdruck, dass sich die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ÖRK intensiv mit der «gegenseitigen Anerkennung der christlichen Taufe» befasst. Der SEK versteht seine eigenen Überlegungen zu Lehre und Praxis der Taufe als Beitrag zu einer ökumenischen Taufanerkennung.

3.2 Die Verkündigung des Evangeliums in Jesus Christus

Die Taufe gehört in den Zusammenhang der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus. Gott selbst wendet sich in Jesus Christus der Welt und den Menschen zu, ruft sie zur Umkehr aus der Sünde, d.h. aus ihrer Entfremdung von Gott, von den Mitmenschen und von sich selbst, heraus, spricht ihnen seine Gerechtigkeit und Liebe zu und befreit sie dadurch zu einem neuen Leben in Glauben, Hoffnung und Liebe. Wer diesem Evangelium vertraut, lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung, übernimmt den verantwortlichen Dienst für Gerechtigkeit und Frieden zwischen Menschen und Völkern und tritt für einen sorgsamem Umgang mit der gesamten Kreatur ein.³⁰

Die reformatorische Tradition nennt als Kennzeichen der Kirche immer wieder die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus: «Wir lehren aber, jene sei die wahre Kirche, bei der die Zeichen oder Merkmale der wahren Kirche zu finden sind: vor allem die rechtmässige und reine Verkündigung des Wortes Gottes, wie sie uns in den Büchern der Propheten und Apostel überliefert ist, die alle zu Christus hinführen ...»³¹ Diese Verkündigung manifestiert sich in der Predigt und in den Sakramenten: «Es wird auch gelehrt, dass alle Zeit müsse ein heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Glaubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakrament lauts des Evangelii gereicht werden.»³² Diese Tradition nimmt die Leuenberger Konkordie auf, wenn sie festhält: Das Evangelium gibt die Kirche weiter

«durch das mündliche Wort der Predigt, durch den Zuspruch an den einzelnen und durch Taufe und Abendmahl».³³ Die Taufe ist nicht nur Antwort des Einzelnen auf die Verkündigung, sie gehört zur Verkündigung dazu.

³⁰ Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, S. 28f. (Art. 7, 10, 11).

³¹ Bullinger, Das Zweite Helvetische Bekenntnis, S. 82f. (Kap. 17).

³² Augsburger Bekenntnis, S. 61 (Art. 7); vgl. Bullinger: Das Zweite Helvetische Bekenntnis, S. 83 (Kap. 17).

³³ Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa, S. 29 (Art. 13).

3.3 Das Evangelium in Wort und Sakrament

Das Evangelium Jesu Christi wird den Menschen durch Wort und Sakrament vermittelt. Die Sakramente sind dabei von Worten begleitet und das Wort ist nicht allein auf die Predigt beschränkt. Vielmehr bezeichnet die Formel «Wort und Sakrament» zwei Weisen, wie das Heil den Menschen zugeeignet wird. Diese sind voneinander zu unterscheiden, aber nicht zu trennen. Augustin prägte das Begriffspaar «verbum audibile» und

«verbum visibile», das hörbare Wort und das sichtbare Wort. Das sichtbare Wort zeichnet sich durch Elemente aus, die gerade nicht menschliche Sprache sind, nämlich das Wasser bei der Taufe sowie Brot und Wein im Abendmahl. Das hörbare Wort ist sprachliches Zeichen, die das Verstehen hervorrufen. Das hörbare Wort und das sichtbare Wort sprechen unterschiedliche Sinne an. Das hörbare Wort verwendet sprachliche Zeichen und redet den Intellekt an, das sichtbare Wort appelliert an die sinnliche Wahrnehmung. Die zwei Weisen der Verkündigung sprechen in unterschiedlichem Masse Geist und Leib an. So heisst es im Consensus Tigurinus von 1549: «So ist dies doch etwas grosses, dass unseren Augen gleichsam lebendige Bilder vorgeführt werden, die unsere Sinne stärker berühren (als das Wort allein), indem sie gleichsam ins Geschehen selbst hineinführen.»³⁴ Beide Weisen der Verkündigung aber teilen den gleichen Inhalt mit. Nach Calvin hat Gott die Sakramente eingesetzt, um uns im Glauben an sein Wort zu stärken.³⁵ Wort und Sakrament stehen einander also nicht gegenüber, sondern gehören eng zusammen, und beide vermitteln nicht unterschiedliche Inhalte, sondern das eine Evangelium Jesu Christi, aber in unterschiedlichen Weisen, die den ganzen Menschen ansprechen.³⁶ Beide zusammen gehören zum Zentrum christlicher Glaubenspraxis.

Im Sakrament kommen äusseres Zeichen und göttliche Verheissung zusammen. Diese Verheissung ist ein Zuspruch für die Gegenwart, der zugleich für alle Zukunft gilt. Calvin definiert das Sakrament wie folgt: «Ein Sakrament ist ein äusseres Merkzeichen, mit dem der Herr unserem Gewissen die Verheissungen seiner Freundlichkeit gegen uns versiegelt, um der Schwachheit unseres Glaubens eine Stütze zu bieten, und mit dem wiederum wir unsere Frömmigkeit gegen ihn (...) bezeugen.»³⁷ Zeichen und Verheissung sind nicht einfach willkürlich miteinander verbunden, sondern stehen in einem inneren Zusammenhang. Das Zeichen verweist auf die Verheissung und die Verheissung prägt das Zeichen.³⁸ Die Verheissung schliesst die Einsetzung der Sakramente durch Jesus Christus ein. Die Reformatoren haben die Verbindung von Zeichen und Verheissung für die Taufe und das Abendmahl festgestellt und diese zwei als Sakramente anerkannt. Sie wandten sich damit gegen einen Sakramentalismus des ausgehenden Mittelalters. Die Reduktion von sieben auf zwei wertet die Sakramente auf.

Die Zeichen sind von der eigentlichen Gabe, dem Heil in Jesus Christus, zu unterscheiden, aber nicht zu trennen. Der reformierten Sakramentslehre wurde immer wieder vorgeworfen, dass sie Zeichen und Verheissung, Zeichen und Gabe voneinander trenne, so dass die Sakramente nichts als «leere Zeichen» seien. Demgegenüber hält auch die reformierte Lehre fest, dass Jesus Christus wie bei der Verkündigung des Evangeliums in

³⁴ Consensus Tigurinus, Art. 7.

³⁵ Calvin, Institutio IV, 14, 3.

³⁶ Härle, Dogmatik, S. 535–538.

³⁷ Calvin, Institutio IV, 14, 1.

³⁸ Härle, Dogmatik, S. 542.

der Predigt auch beim Vollzug der Sakramente gegenwärtig ist und sich in Freiheit der hörenden und feiernden Gemeinde schenkt. In der Taufe handelt nicht die Kirche, nicht die Pfarrerin oder der Pfarrer, sondern Christus selbst, der im Heiligen Geist gegenwärtig ist. «Christus ist der Handelnde, Christus macht seinen Tod und seine Auferstehung in der Taufe gegenwärtig, Christus pflanzt den Täufling als Glied in seinen Leib ein, der Getaufte ist in Christus, und Christus ist in ihm.»³⁹ Die Verkündigung des Evangeliums durch die Sakramente setzt bei der einzelnen Person an. Während sich die Verkündigung in der Predigt an alle Anwesenden richtet, wird das Sakrament dem einzelnen Menschen zuteil. Das Sakrament wird persönlich zugesprochen und empfangen.⁴⁰

3.4 Der spezifische Zuspruch der Taufe

In der Taufe wird das Evangelium Jesu Christi der einzelnen Person zugesprochen und zugeeignet. Der Getaufte erhält dadurch Anteil am Heil, das vier wesentliche Aspekte umfasst; alle vier Aspekte gelten gleichermassen, ob Säuglinge oder Erwachsene getauft werden. Bei Säuglingen bezeichnen sie eine Wirklichkeit, die sich im Laufe der christlichen Initiation realisieren soll (vgl. 3.5 und 3.9).

3.4.1 Die Eingliederung in den Leib Christi

Dem Menschen wird im Sakrament der Taufe zeichenhaft zugesprochen, was ihm von Gott her zuteilwird, nämlich die Eingliederung in den Leib Christi und damit in die apostolische und katholische, d.h. in die wortgebundene und weltweite Kirche. Dadurch tritt das einzelne menschliche Leben in den heilvollen Zusammenhang, den Gott im Ereignis von Jesus Christus allem Leben erschlossen hat und im Heiligen Geist vermittelt. Der einzelne Mensch erhält dadurch Gemeinschaft mit Jesus Christus und allen Glaubenden.⁴¹

3.4.2 Die Abwaschung und Vergebung der Sünde

Mit der Eingliederung des Menschen in den Leib Christi geht die zeichenhafte Abwaschung und Vergebung der Sünde einher. Die Versöhnung Gottes mit dem Menschen wird dem Täufling zugesprochen und gilt von Gott her. Der Zuspruch «(Alle Sünde) ist von euch abgewaschen, ihr seid geheiligt worden, ihr seid gerecht gemacht worden durch den Namen des Herrn Jesus Christus und durch den Geist unseres Gottes.» (1Kor 6,11) ergeht unwiderruflich. Die Taufe besiegelt diesen Zuspruch Gottes und befestigt die Gemeinschaft Jesu Christi. In dieser Gemeinschaft erhält der Getaufte einmalig und abschliessend Anteil an Tod und Auferstehung Jesu Christi und damit zugleich an der Versöhnung mit Gott.⁴²

³⁹ Jacobs, Theologie Reformierter Bekenntnisschriften, S. 115.

⁴⁰ Härle, Dogmatik, S. 539.

⁴¹ Härle, Dogmatik, S. 545; Taufe, Eucharistie und Amt, Taufe Nr. 6.

⁴² Kühn, Taufe, S. 727.

3.4.3 Die Begabung durch den Heiligen Geist

Die Taufe ist das tragende Element der christlichen Initiation, zu der die Geistbegabung unabdingbar gehört. Der Heilige Geist ist es, der Menschen zum Glauben an Jesus Christus führt,⁴³ er ist es auch, der ihnen das Bekennen ermöglicht: «Herr ist Christus» (1Kor 12, 3). Dieser Zusammenhang von Taufe und Gabe des Geistes kann auch im reformierten Bereich liturgisch zum Ausdruck kommen. So heisst es in Zwinglis «Form der Taufe» von 1528: «So wollen wir denn auch für dieses Kind um den Glauben bitten und darum, dass die Taufe nicht nur äusserlich, sondern auch inwendig durch den Heiligen Geist geschehe».⁴⁴

3.4.4 Die Erneuerung des Lebens

Die in der Taufe zugesprochene und besiegelte Gemeinschaft in Jesus Christus ist der Anfang eines Weges, auf dem der Getaufte es immer wieder nötig hat, auf seine Taufe, seine Gemeinschaft mit Jesus Christus, sein Sterben und Auferstehen verwiesen zu werden. Was in der Taufe ein für alle Mal zugesprochen und für das ganze Leben gegeben ist, ereignet sich täglich neu. Martin Luther hat vom täglichen Sterben und Auferstehen gesprochen: «Der alte Adam in uns soll durch tägliche Reue und Busse ersäuft werden und sterben mit allen Sünden und bösen Lüsten, und wiederum täglich herauskommen und auferstehen ein neuer Mensch, der in Gerechtigkeit und Reinigkeit für Gott ewiglich lebe».⁴⁵ Im alltäglichen Leben benötigt der Gläubige immer wieder diese Zusage, braucht er den Verweis auf das gültige Heil. Luther hat daher im Grossen Katechismus treffend festgehalten, dass «ein christlich Leben nichts anders ist, denn eine tägliche Taufe, einmal angefangen und immer darin gegangen.»⁴⁶

3.5 Die Taufe als einmaliges Sakrament und lebenslanger Weg

Die Taufe ist ein einmaliger Vollzug, der das Evangelium an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit in einer leiblich wahrnehmbaren Form einer einzelnen Person in ihrer Individualität ausrichtet. Der Vollzug der Taufe als Zeichenhandlung verweist auf die Eingliederung des Menschen in den Leib Christi, auf die Abwaschung der Sünden und die Versöhnung mit Gott sowie auf das erneuerte Leben, die von Gott her dem Menschen definitiv zugeeignet sind. Die Gemeinschaft mit Jesus Christus, das Sterben der Sünde und das Auferstehen zum neuen Leben ereignen sich von Gott her definitiv und unumstösslich. Weil die vollzogene Zeichenhandlung und die dargebotene Heilsverheissung nicht in einem willkürlichen, sondern in einem inneren Zusammenhang stehen, kann auch die Taufe nicht mehrfach vollzogen werden. Weil der ergangene Ruf Gottes

⁴³ Calvin, Institutio III, 1, 4.

⁴⁴ Vgl. Liturgie der deutschsprachigen Schweiz, S. 67.

⁴⁵ Luther, Der kleine Katechismus, S. 516.

⁴⁶ Luther, Der grosse Katechismus, S. 704, Zeile 33–35.

unwiderruflich ist und weil die Verheissung des Heils in Jesus Christus gilt, gilt auch die Taufe, auf die sich der Getaufte und die Kirche immer wieder berufen werden.⁴⁷

Dieses einmalige, punktuelle Ereignis gibt Anteil am Heilsgeschehen in Jesus Christus, das sich allerdings in einem lebenslangen Prozess für jede Person in unterschiedlicher Weise entfaltet und ausgestaltet: «Die Taufe ist nicht nur auf eine augenblickliche Erfahrung bezogen, sondern auf ein lebenslängliches Hineinwachsen in Christus»⁴⁸, wie Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) 1982 zur Taufe sagen und auch die Lehrtexte der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) festhalten: «Gottes Handeln im Taufgeschehen umschliesst beides: Rechtfertigung und Erneuerung unseres Lebens. Damit wird die Taufe zum Anfang und Grund des lebenslangen Prozesses der Heiligung.»⁴⁹ Die Einsicht, dass die Taufe «das zentrale Ereignis der Initiation oder der Anfang des christlichen Lebens, jedoch nicht das Ganze der Initiation ist»⁵⁰, ermöglicht vielversprechende Annäherungen zwischen den Kirchen der GEKE und den Baptisten, aber auch zwischen dem SEK und den Mennoniten. Täuferische Gemeinden sind dann unter Umständen bereit, auf die Wiedertaufe einer übertretenden Person zu verzichten, wenn diese mit Bekenntnis und Lebenswandel ihren Fortschritt in der Initiation bezeugt.⁵¹

3.6 Die Taufe als Aufnahme in die Kirche Jesu Christi

Die Taufe spricht den einzelnen Menschen in Raum und Zeit an. Um das Sakrament zu empfangen, muss der Täufling leiblich präsent sein. Ebenso ist die Gemeinde, die sich zur Taufe versammelt, gegenwärtig. Dadurch spricht die Verkündigung des Evangeliums im Sakrament Menschen leibhaft an. Zugleich wird deutlich, dass das Individuum nicht allein und vereinzelt ist, sondern in die Gemeinschaft der Kirche als Leib Jesu Christi aufgenommen wird. Die Taufe besiegelt die Zugehörigkeit zur Kirche. «Sie (gemeint sind die Kinder der Gläubigen) werden nicht zu dem Zweck getauft, dass sie nun erst Kinder Gottes würden, während sie zuvor fremd ausserhalb der Kirche gestanden hätten; nein, sie werden darum mit einem feierlichen Zeichen in die Kirche aufgenommen, weil sie kraft der Gnadengabe der Verheissung schon zuvor zum Leib Christi gehört haben.»⁵² Die Taufe ist also einerseits Eingliederung in den «Leib Christi» und damit Aufnahme in die Gemeinschaft Jesu Christi, andererseits ist sie zugleich eine Einführung in die Gemeinschaft der Getauften. Deshalb findet die Taufe im Gemeindegottesdienst statt. Der Getaufte ist Glied am Leib Christi und wird Mitglied der verfassten Kirche.

⁴⁷ Zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 18; Taufe, Eucharistie und Amt, Taufe Nr. 13; Härle, Dogmatik, S. 545.

⁴⁸ Taufe, Eucharistie und Amt, Taufe Nr. 9.

⁴⁹ Zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 19.

⁵⁰ Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), S. 41.

⁵¹ Philip Bühler u.a. «Christus ist unser Friede» Schweizer Dialog zwischen Mennoniten und Reformierten 2006–2009, S. 46

⁵² Calvin, Institutio IV,15,22.

3.7 Die Taufe als Antwort

Der Zuspruch der Gnade Gottes in der Taufe ruft nach einer Antwort im Glauben. Dieser Anspruch der Taufe hat eine individuelle und eine gemeinschaftliche Komponente. Da in der Taufe das Evangelium der einzelnen Person in individueller Weise zugesprochen wird, erhält auch die Antwort eine individuelle Form, indem der Täufling seinen Glauben bekennt. Da aber zugleich die Taufe in den Leib Christi eingliedert und so an der Gemeinschaft mit Christus und seiner Kirche Anteil gibt, erhält die Antwort auch eine gemeinschaftliche Form, indem der Getaufte sein Leben neu ausrichtet und in den Dienst der christlichen Gemeinschaft stellt.

3.7.1 Taufe und Glaube

Taufe und Glaube gehören eng zusammen. Der Täufling vertraut darauf, dass ihm das in der Taufe zugesprochene Heil in Jesus Christus gilt, ihn befreit vom Bruch der Sünde, der alle Kreatur zeichnet, und ihn befreit zu einem neuen Leben. Die in der Taufe zugesprochene Gnade kann allein im Glauben empfangen werden. Dieser Akt des Vertrauens ist die menschliche Antwort auf die zugesprochene göttliche Gnade. «Die Taufe ist zugleich Gottes Gabe und unsere menschliche Antwort auf diese Gabe. [...] Die Notwendigkeit des Glaubens für den Empfang des Heils, wie es in der Taufe verkörpert und dargestellt ist, wird von allen Kirchen anerkannt.»⁵³ Der Glaube ist eine Gabe Gottes, die sich in der Taufe äussert. Wesentlich ist, dass der Glaube antwortet, wann er sich äussert, unmittelbar in der Taufe oder später in bewusster Aneignung, spielt eine untergeordnete Rolle. Denn der Glaube als menschliche Antwort ist ein lebenslanges Hineinwachsen in die Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit seiner Kirche. Gehalt, Sprache und Erfahrung der Glaubensantwort können sich verändern und vertiefen.

3.7.2 Taufe und Gemeinschaft

Obwohl die Verkündigung des Evangeliums in der Taufe die einzelne Person in ihrer Individualität heraushebt, fügt sie diese zugleich in die Gemeinschaft der Glieder der Kirche Jesu Christi ein. Diese Gemeinschaft der Getauften gibt in Gottesdienst und Leben Antwort auf die in der Taufe zugesprochene Gnade. Der gemeinschaftliche Aspekt kommt in den reformierten Bekenntnisschriften deutlich zum Ausdruck, denn sie behandeln die Sakramente innerhalb der Lehre von der Kirche. Das Verhältnis zwischen den Sakramenten und der Ordnung der Kirche kann im Einzelnen unterschiedlich ausgestaltet sein, für reformierte Bekenntnisschriften stehen sie in einem engen Zusammenhang.⁵⁴ Der Täufling empfängt zwar die Taufe persönlich, wird aber dadurch in die Gemeinschaft eingewiesen und lebt nun sein christliches Leben nicht nur für sich, sondern zusammen mit seinen christlichen Schwestern und Brüdern in Kirche und Gesellschaft. In gleicher Weise bekennt er seinen Glauben nicht für sich, sondern stimmt ein in das Bekennen der universalen christlichen Kirche.

⁵³ Taufe, Eucharistie und Amt, Taufe Nr. 8; siehe Zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 18f.

⁵⁴ Jacobs, Theologie reformierter Bekenntnisschriften, S. 110.

3.8 Die «Heilsnotwendigkeit» der Taufe

Die heilvolle Zuwendung Gottes ist für den Menschen notwendig. Hätte Gott den Menschen nicht zurückgerufen: «Adam, wo bist du?», wäre der Mensch an sich selbst und an seine Welt verloren gegangen.⁵⁵ Der heilsame Rückruf Gottes erreicht den Menschen von aussen. Wort und Sakrament machen diesen Ruf Gottes vernehmbar, der nach Christi Kommen im Evangelium ergeht. Die Sakramente sind keine Gefässe, in der die Kraft zur Rechtfertigung eingeschlossen wäre, sondern «Instrumente, durch die Gott wirkt, wie es ihm gefällt».⁵⁶ Wer an einem der Instrumente nicht Anteil hat, der ist also nicht zwangsläufig vom Heil ausgeschlossen. Die Taufe soll nicht verachtet werden, aber «man bekommt nirgendwo zu erfahren, dass er (der Herr) einen noch nicht Getauften verdammt hätte. (...) Die Taufe ist nicht dermassen notwendig, dass man meinen müsste, ein Mensch, dem die Möglichkeit genommen war, sie zu erlangen, müsste deshalb verloren gegangen sein».⁵⁷

Von der Notwendigkeit der Taufe zum Heil ist also mit Blick auf die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zu sprechen, durch welche den Menschen die Gnade Gottes zugesprochen und zugeeignet wird. Das schliesst ausdrücklich nicht aus, dass Gott auch andere Wege zum Heil kennt, sein Ruf auch auf andere Weise ergehen kann als durch Wort und Sakrament, weil seine Freiheit nicht eingeschränkt ist.⁵⁸ Sein gnädiger Ruf zur Umkehr ergeht an Adam und somit an alle Menschen.⁵⁹ Den Christen aber sind die Wege geboten, an die sich Gott im Evangelium selbst gebunden hat.⁶⁰

3.9 Die Taufe von Säuglingen und Kindern

Nach biblischem Zeugnis ist die Taufe von Kindern weder geboten noch verboten. Es ist unsicher, ob auch Kinder getauft wurden, die Regel war aber die Taufe von Erwachsenen oder von ganzen Haushalten. Für die reformierten Bekenntnisschriften ist es keine Frage, dass die Kinder christlicher Eltern getauft werden. Diese Praxis wurde nicht mit dem Glauben der Kinder und auch nicht mit dem stellvertretenden Glauben der Eltern, Paten oder der Gemeinde begründet, sondern mit der Gnade der Erwählung, die dem Bundesvolk gilt: «Soll man auch die jungen Kinder taufen? – Ja; denn dieweil sie, sowohl als die Alten, in den Bund Gottes und in seine Gemeinde gehören und ihnen in dem Blute Christi die Erlösung von Sünden und der Heilige Geist, welcher den Glauben wirkt, nicht weniger denn den Alten zugesagt wird, so sollen sie auch durch die Taufe als das Bundeszeichen der christlichen Kirche eingeleibt und von der Ungläubigen Kinder unterschieden werden, wie im Alten Testament durch die Beschneidung geschehen ist, an welcher statt im Neuen Testament die Taufe ist eingesetzt.»⁶¹ Die reformierten Bekenntnisse gehen davon aus, dass die Kinder von christlichen Eltern eine entsprechende Erziehung

⁵⁵ Zwingli, Schriften, Bd. 3, S. 93–95.

⁵⁶ Calvin, Institutio IV,14,17 (Zusatz der französischen Übersetzung von 1551, deutsch vom Verfasser).

⁵⁷ Calvin, Institutio IV,16,26.

⁵⁸ Zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 20.

⁵⁹ Vgl. dazu Wahrheit in Offenheit, SEK-FEPS.

⁶⁰ Zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 20.

⁶¹ Heidelberger Katechismus, S. 40f. (Frage 74).

erhalten und sowohl in die Kirche als auch in die christliche Gesellschaft hineinwachsen. Die Situation, dass Eltern ihre Kinder zur Taufe bringen, die die christliche Erziehung nicht leisten können oder wollen und sich selbst nicht oder nur in loser Verbindung mit der Kirche verstehen, kennen die Bekenntnisschriften im 16. und 17. Jahrhundert nicht, weil sie von einer homogenen christlichen Gesellschaft ausgehen.

Weil diese Ordnung der Gesellschaft seit Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mehr gegeben ist und sich im 20. Jahrhundert immer schneller verändert und transformiert hat, drehen sich die Diskussionen bis in die Gegenwart um die Frage, ob die Taufe von Kindern legitim sei und – wenn ja – welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dabei ist zwischen Kindern einerseits und Säuglingen sowie Kleinkindern andererseits zu unterscheiden, da Säuglinge und Kleinkinder im Gegensatz zu grösseren Kindern sich nicht eigenständig und mit eigenem Bewusstsein zur Taufe äussern können. Der Stein des Anstosses betrifft daher in erster Linie die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern.⁶² Im Wesentlichen werden die folgenden bedenkenswerten Einwände gegen die Taufe von Säuglingen erhoben:

1. Säuglinge können den Wunsch nach der Taufe nicht äussern: Mündige Menschen äussern den Wunsch nach der Taufe selbständig. Gegen den eigenen Wunsch und Willen aber darf die Taufe nicht vollzogen werden. Im Gegensatz zu mündigen Menschen können Säuglinge diesen eigenständigen Wunsch nicht vorbringen. Vielmehr sind es die Eltern, die die Taufe für ihre Kinder begehren. Damit verfügen sie in einem entscheidenden Lebensbereich über ihre Kinder, ohne deren Einwilligung einholen zu können. Sie lassen an ihren Kindern eine Zeichenhandlung vollziehen, deren Gültigkeit unauflösbar ist.
2. Säuglinge können ihren Glauben nicht äussern: Der Zusammenhang zwischen Taufe und Glaube ist wesentlich. Der Täufling empfängt das in der Taufe verkündigte Evangelium und vertraut auf die zugesprochene Verheissung in Jesus Christus. Dieses Vertrauen auf die Heilzusage, letztlich ebenfalls Gabe der göttlichen Gnade, kann der Säugling nicht äussern.
3. Säuglinge können sich nicht an die eigene Taufe erinnern: In der Taufe wird das Evangelium in besonderer Weise der einzelnen Person zugesprochen. Säuglinge aber können sich selbst nicht an dieses Ereignis erinnern. Sie wissen von ihrer Taufe lediglich durch Erzählungen, Urkunden oder Bilder, nicht aber durch eigenes bewusstes Erleben.

Bei allen drei Einwänden geht es um eine partielle, zeitlich begrenzte Vertretung von Säuglingen und Kleinkindern durch Eltern und Paten. Es stellt sich die Frage, ob diese Vertretung im Glauben aus theologischer Sicht legitim ist. Das Weitergeben des Evangeliums richtet sich natürlicherweise in erster Linie an die engsten Angehörigen. Wenn der Wunsch nach der Taufe der eigenen Kinder zum Ausdruck bringt, dass die Eltern ihren Kindern weitergeben wollen, was für sie selbst das Leben trägt und bestimmt, dann übernehmen die Eltern die Verantwortung, in der sie ihrem Nachwuchs zukommen lassen, was für diese eigenständiges, verantwortetes Leben ermöglicht. In dieser Hinsicht verfügen Eltern in allen Lebensbereichen über die heranwachsenden Kinder. Wer die Taufe seiner Kinder unterlässt oder auf eine religiöse Erziehung verzichtet, greift nicht weniger in das Leben der Kinder ein. Dass den Kindern in der Zeichenhandlung der Taufe «schlechthin Gültiges vermittelt wird, das sie später selbst annehmen oder ablehnen»,⁶³ unterscheidet den Handlungsvollzug nicht grundlegend von einer Taufe eines mündigen

⁶² Zum folgenden Härle, Dogmatik, S. 552–555.

⁶³ Härle, Dogmatik, S. 554.

Menschen, der im weiteren Verlauf seines Lebens sich in unterschiedlicher Weise zu seiner Taufe verhalten kann.

Bei der Taufe des Säuglings kommt der Zusammenhang zwischen Taufe und Glaube nicht zum Ausdruck. Darin zeigt sich in aller Klarheit, was für jede Taufe gilt, nämlich die Zerbrechlichkeit und Wandelbarkeit der menschlichen Antwort des Glaubens. Und zugleich wird in unüberbietbarer Weise die Bedingungslosigkeit der göttlichen Heilszusage deutlich. Die menschliche Äusserung des Glaubens ist nicht Voraussetzung für das in der Taufe zugesprochene Heil, sondern bleibt die menschliche Antwort darauf. Allerdings ist damit nicht gesagt, dass von dieser Antwort des Glaubens, die wiederum Gabe Gottes ist, überhaupt abgesehen werden könnte. Durch die Taufe erhält der Säugling das Siegel seiner Zugehörigkeit zum Bund, den Gott gestiftet hat, wird er in den Zusammenhang des Heils gestellt, der von Gott her gilt. Es ist die Aufgabe der Eltern, der Paten und der Kirche, dem heranwachsenden Kind die Inhalte, die Sprache, die Bilder des Glaubens zu vermitteln, damit es dereinst seinen Glauben als Antwort auf Gottes Zuwendung auch artikulieren kann. Diese Aufgabe ist im Übrigen der gesamten Kirche immer wieder gestellt, nämlich die angemessene Antwort des Glaubens auf Gottes Zuwendung in der jeweiligen Zeit zu finden.

An die persönlich zugesprochene und sinnlich erfahrbare Zusage des Evangeliums in der Taufe kann sich der Säugling nicht erinnern. Diese Schwäche ist beim Vollzug der Taufe an Säuglingen ohne Frage gegeben. Doch sollte sie mit Blick auf den gesamten Prozess der Initiation nicht überbewertet werden, denn alle Erinnerung – auch aus späteren Lebensjahren – unterliegt dem Zerfall und ist nicht frei verfügbar. Die Erinnerung verblasst und muss durch besondere kulturelle Mittel wie Urkunden, Berichte, Erzählungen oder Bilder vor dem Vergessen geschützt werden. Entscheidend ist daher, dass ein wachsendes «Überlieferungsgewebe» entsteht, das dem Getauften die Taufe und deren Bedeutung vergewissert, was wiederum für alle Formen der Taufe gilt, aber besonderes Gewicht bei der Taufe von Säuglingen erhält.

Die Praxis der Taufe von Säuglingen setzt also voraus, dass ihnen im Rahmen der christlichen Initiation ermöglicht wird, ein antwortendes Ja zu sprechen, den christlichen Glauben zu bekennen und die Erinnerung an ihre Taufe zu begehnen. Anders als bei Karl Barth wird die Antwort des Menschen nicht an die Wassertaufe gebunden, sondern findet ihren Platz im Prozess der christlichen Initiation.

3.10 Die Verantwortung für die Taufe

Es ist weniger die theologische Lehre als vielmehr die kirchliche Praxis, die seit geraumer Zeit den Anstoss an der Taufe von Säuglingen erregt. Die Reformatoren setzten voraus, dass es sich um Kinder christlicher Eltern handelt, die durch Haus, Kirche und Schule in die christliche Gesellschaft und damit auch in die Kirche eingeführt würden. Diese Voraussetzungen sind heute nicht mehr selbstverständlich gegeben. Die Konvergenzerklärungen zu Taufe, Eucharistie und Amt der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) hielt daher im Jahr 1982 fest: «In vielen grossen europäischen und amerikanischen Mehrheitskirchen wird die Kindertaufe häufig in einer offensichtlich unterschiedslosen Weise praktiziert.»⁶⁴ «Unterschiedslose» Taufpraxis meint, dass die Kirchen auch dort taufen, wo die Aussichten für die

⁶⁴ Taufe, Eucharistie und Amt, Taufe Nr. 21 (Kommentar b); vgl. ebd., Taufe Nr. 16.

Einführung des Täuflings in den christlichen Glauben durch Eltern und Paten zweifelhaft sind.⁶⁵ In den Leuenberger Lehrgesprächen zur Taufe ist dieser Umstand aufgenommen worden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Kirchen, welche die Taufe von Säuglingen zulassen, ihre Taufverantwortung intensiver wahrnehmen müssen.⁶⁶ Im Dialog zwischen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) ist die Taufe von Säuglingen der hauptsächliche Hinderungsgrund für die Verwirklichung der vollen Kirchengemeinschaft. Baptistische Kirchen können die Taufe von Säuglingen vor allem dann nicht als gültige Taufe anerkennen, wenn der Taufe keine christliche Unterweisung folgt.⁶⁷ «Wer Säuglinge tauft, glaubt, dass er einen Raum für ein Glaubensbekenntnis schafft, genau wie diejenigen, die bekennende Jünger taufen. Wer Säuglinge tauft, unterstreicht die Verantwortung der Gemeinde, der Eltern und Paten für das Wachsen im christlichen Leben, das dem Täufling eröffnet wird.»⁶⁸ Die Taufe von Säuglingen und Kindern zieht die besondere Verantwortung nach sich, die Getauften in die Welt des christlichen Glaubens einzuführen, ihnen die Sprache und Bilder der Bibel, des Gebets, der Lieder zu vermitteln sowie einen nüchternen, kritischen, alltagstauglichen Umgang einzuüben, damit sie einmal selber auf das ihnen zugesprochene Evangelium in Jesus Christus antworten und ihr Leben danach gestalten können. In der Pflicht sind in erster Linie die Eltern und die Paten. Sie tragen an der Verantwortung für die Taufe mit, indem sie die christliche Erziehung in Wort und Tat als Vorbilder übernehmen. Verantwortung haben aber auch die Kirchgemeinden und die Kirchen, die ein entsprechendes Angebot zur Einführung und Unterweisung sowohl der Kinder als auch der Eltern bereitstellen müssen.

3.11 Taufe und Konfirmation

In der Alten Kirche gehörten die Taufe mit Wasser und die Handauflegung samt Salbung zur Vermittlung des Heiligen Geistes eng zusammen. Noch heute folgt in den östlichen Kirchen die Myronsalbung unmittelbar der Wassertaufe. Der zweite Akt verselbständigte sich in der westlichen Kirche und entwickelte sich zum Sakrament der Firmung, das unter Handauflegung und Salbung die Gabe des Geistes vermittelt. Die Reformatoren haben diese Trennung der Gabe des Geistes von der Taufe abgelehnt. Aber sie haben die Konfirmation nicht vollständig aufgegeben, sondern neu bewertet und als kirchlichen Brauch in Dienst genommen. Der Zusammenhang mit der Taufe, die katechetische Unterweisung, die Förderung des persönlichen Glaubens und die Zulassung zum Abendmahl liessen sich mit der Konfirmation verbinden. Der Vollzug der Konfirmation konnte Taufbekenntnis, Fürbitte, Segnung, Handauflegung sowie Zulassung zum Abendmahl und zur Patenschaft enthalten. Allerdings gab es keine einheitliche Konzeption der Konfirmation.⁶⁹ Die angemessene theologische Zuordnung von Taufe und Konfirmation wurde immer wieder diskutiert. In der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde vorgeschlagen, die Konfirmation in zwei Stufen zu gliedern: Zuerst sollte in einer Feier die Entlassung aus dem

⁶⁵ Geldbach, Taufe, S. 176–179.

⁶⁶ Zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 21.

⁶⁷ Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), S. 49 (IV/5).

⁶⁸ Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), S. 43 (II/9).

⁶⁹ Siehe Burckhardt-Seebass, Konfirmation in Stadt und Landschaft Basel.

Unterricht begangen werden, um zu einem späteren Zeitpunkt die Konfirmation mit Handauflegung für die Zulassung zum Abendmahl durchzuführen.

Auch gegenwärtig ist die Stellung und Funktion der Konfirmation keineswegs klar.⁷⁰ Die Unklarheit hat unter anderem damit zu tun, dass die Konfirmation die Funktion der Zulassung zum Abendmahl (Admission) eingebüsst hat. Die Konfirmation kann den Konfirmandinnen und Konfirmanden ermöglichen, ihr Glaubensverständnis zu artikulieren. Sie kann die Abschlussfeier der kirchlichen Unterweisung darstellen. Mit ihr werden die Jugendlichen in die Gemeinde der Erwachsenen aufgenommen. Sie kann die Getauften an ihre Taufe erinnern und die Ungetauften zur Taufe einladen. Nicht zu unterschätzen sind die Aspekte der Konfirmation als Kasualie: sie ist auch Segnungsfeier, rite de passage auf dem Weg zum Erwachsensein, Familien- und Generationenfest.⁷¹ Dementsprechend unterschiedlich fallen die Auffassungen der Konfirmation in den Mitgliedkirchen aus. Die einen Konzepte verstehen die Konfirmation als Abschluss des kirchlichen Unterrichts und als Übergang in die Welt der Erwachsenen, die anderen unterstreichen den Zusammenhang mit der Taufe, die in der Konfirmation bestätigt wird. Bei letzterem Konzept besteht das Problem, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Kontext der Volkskirche diesen Schritt selten völlig freiwillig vollziehen. Einige Mitgliedkirchen kombinieren daher die zwei Modelle und begehen zwei unterschiedliche, zeitlich gestaffelte Feiern, die zum einen den Abschluss des kirchlichen Unterrichts und zum anderen die Bestätigung der Taufe zum Inhalt haben.⁷² Die Église réformée du canton de Neuchâtel (EREN) löst vollständig den Zusammenhang mit der Taufe. Sie kennt für Jugendliche nur eine Feier, die konsequent nicht mehr «confirmation», sondern «culte de fin de catéchisme» heisst. In der Evangelisch-methodistischen Kirche (EMK) werden die Getauften Glieder durch die (an kein Alter gebundene) Taufbekenntnisfeier zu Bekennenden Gliedern der EMK. Für Jugendliche im Alter von 15 bis 16 Jahren gibt es in der EMK eine Segnungsfeier. Für das Verständnis der Konfirmation sind drei Elemente wesentlich:

Der Zusammenhang mit der Taufe

Taufe und Konfirmation gehören eng zusammen und sind doch deutlich voneinander zu unterscheiden. In der Konfirmation antwortet die Konfirmandin oder der Konfirmand auf die in der Taufe zugesprochene Gnade Gottes. Den Konfirmanden und Konfirmandinnen wird die in der Taufe zugesprochene Gnade bestätigt und sie erhalten den Segen für ihren weiteren Glaubensweg.

Der Zusammenhang mit dem Segen

Taufe und Segen sind zwar deutlich zu unterscheiden, aber jede Taufe ist auch vom Segen begleitet. Neben der Bestätigung der Taufe erhält das Element des Segens in der Konfirmation eine besondere Bedeutung. Der Segen vergegenwärtigt den Zuspruch des Evangeliums, der in der Taufe sichtbar ergangen ist. Die Konfirmation und mit ihr jede Taufbestätigung unterstreicht die Auffassung, wonach die Taufe nicht nur ein punktuelles Geschehen ist, sondern der Beginn eines lebenslangen Prozesses des Wachstums im Glauben und hin zu Gott. Der entwicklungspsychologische und biographische Zusammenhang der Jugendlichen kann hier Eingang finden: sie stehen in einem Lebensalter, in

⁷⁰ Zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 25; Grethlein, Konfirmation, Sp. 1560.

⁷¹ Diese Aspekte betont ein internes Diskussionspapier der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen.

⁷² Die Mitgliedkirchen AG und VD.

welchem sie sich ihre eigene Meinung bilden und sich schrittweise von der Herkunftsfamilie lösen. In diesem Alter macht es Sinn, ihnen den Segen ihrer Taufe zu bestätigen.

Der Zusammenhang mit dem Unterricht

Die Konfirmation ist seit der Reformation intensiv vom Unterricht begleitet. Dieser Unterricht – in welcher Form auch immer – begleitet in die Welt des Glaubens und ist daher unerlässlich. Obwohl der Unterricht mit der Konfirmation zum Abschluss kommt, geht der Glaubensweg weiter. Andere Formen der Bildung und Vertiefung des Glaubens können diesen Weg bereichern.

3.12 Taufe und Abendmahl

Die Zeichenhandlung der Taufe, das Untertauchen oder Übergießen mit Wasser, bringt Verheissung der Vergebung der Sünde, das Neuwerden des Menschen und die Eingliederung in die Gemeinschaft mit Christus und in das Bundesvolk der christlichen Kirche zum Ausdruck. Sie ist Zeichen dafür, dass das Evangelium gültig zugesprochen, das neue Leben begonnen und die christliche Gemeinschaft begründet ist. «Aber was damit begonnen hat, ist das christliche Leben unter den Bedingungen von Anfechtung, Zweifel, Sünde, das immer wieder neu der Vergewisserung und Bestätigung bedarf.»⁷³ Das Abendmahl erinnert die christliche Kirche daran, dass sie von der Taufe herkommt und auf die Vollendung der Gemeinschaft mit Christus zugeht. Auf diesem manchmal beschwerlichen Weg dient das Abendmahl der Wegzehrung, das zeichenhaft die Gemeinschaft mit Christus vermittelt und dadurch die Gemeinschaft der Glaubenden stärkt. Damit sprechen Taufe und Abendmahl zwar das gleiche Heil zu, aber sie bringen zugleich unterschiedliche Aspekte des Heilsgeschehens zum Ausdruck.

Seit frühester Zeit ist die Taufe die Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl.⁷⁴ Die Reihenfolge von Taufe und Abendmahl ist daher nicht beliebig und kann auch nicht dem freien Ermessen des Einzelnen überlassen werden. Der Grundsatz, dass die Taufe die Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl bildet, ist von grosser ökumenischer Bedeutung.⁷⁵ Bis in das letzte Viertel des 20. Jahrhunderts war in der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedkirchen die Konfirmation mit der Zulassung zum Abendmahl verbunden. Diese Praxis ist durch die Zulassung der Kinder zum Abendmahl abgelöst worden, die nahezu alle Mitgliedkirchen vollzogen haben.⁷⁶ Durch die zunehmende Individualisierung des Tauftermins (die die vorliegende SEK-Position im Sinne einer vielfältigen Taufpraxis fördert) ist zu erwarten, dass immer mehr (noch) nicht getaufte Kinder an Abendmahlsgottesdiensten teilnehmen.⁷⁷ Da aber die Taufe die Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl bildet, ist bei der Teilnahme sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern an den Zusammenhang von Taufe und Abendmahl zu erinnern. Bei Kindern stellt sich zudem die Frage, wann genau sie zum Abendmahl Zugang erhalten können. Hängt die Zulassung am Verstehen der Verschiedenheit und Besonderheit des

⁷³ Härle, Dogmatik, S. 545.

⁷⁴ Did 9,5.

⁷⁵ Zur Lehre und Praxis des Abendmahls (Leuenberger Texte 2), S. 55.

⁷⁶ Siehe dazu die Ergebnisse der Umfrage bei den Mitgliedkirchen durch die Abteilung Kirchenbeziehungen Anfang 2006 (Manuskript). Einzige Ausnahme bildet die Église évangélique libre de Genève (EELG).

⁷⁷ Dazu Albrecht, Kasualtheorie, S. 58f.

Abendmahls gegenüber alltäglichem Essen und Trinken? Wie bei der Taufe muss auch das Abendmahl den Kindern durch Erzählen und Erklären nach und nach zugänglich gemacht werden.⁷⁸ Auch beim Abendmahl ist daher auf die Verantwortung der Gemeinde, der Eltern und Paten hinzuweisen, die den Kindern das Geschehen erschliessen. Mehrere Mitgliedkirchen sehen eine Hinführung zum Abendmahl im pädagogischen Handeln vor. Die Erschliessung im Unterricht ist mit einer Teilnahme am Abendmahl verbunden, was sinnvoll ist.

3.13 Taufe und Mitgliedschaft

Die Taufe bringt die Eingliederung des Täuflings in die Gemeinschaft der Glaubenden zum Ausdruck. Sie ist Zeichen und Siegel für die Gliedschaft in der allgemeinen und apostolischen Kirche (*ecclesia catholica et apostolica*). Diese Eingliederung wird greifbar mit der Mitgliedschaft in einer konkreten Kirchgemeinde (*ecclesia particularis*).⁷⁹

Die Beschreibung des Verhältnisses zur Kirche umfasst mehrere Ebenen: Die Kirchengliedschaft bezeichnet die Teilhabe an der Gemeinschaft der Glaubenden, also der universalen Kirche Jesu Christi. Die Kirchenmitgliedschaft umfasst die Teilnahme an Gottesdienst und Leben einer konkreten Kirchgemeinde und regelt das rechtliche Verhältnis zu dieser Kirchgemeinde.⁸⁰ Kirchenzugehörigkeit beschreibt das Verhältnis zur Kirche nach dem Bewusstsein und Handeln, das nach der Selbsteinschätzung und nach der Fremdbeurteilung Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft ausmachen. Damit sind drei unterschiedlich akzentuierte Ebenen angesprochen: eine eher theologische, eine stärker juristische und eine vermehrt soziologische Ebene.⁸¹ Durch diese dreifache Unterscheidung können unterschiedliche Verhältnisse zur Kirche beschrieben werden. Es gibt beispielsweise Menschen, die sich zwar zur Kirche zugehörig fühlen und ihr Handeln durchaus nach kirchlichen Grundsätzen ausrichten, aber nicht Mitglieder einer Kirchgemeinde sind. Oder es kann theologisch nicht zwingend gefolgert werden, dass alle Mitglieder einer Kirchgemeinde auch Glieder der Gemeinschaft der Glaubenden sind. Daher kann als drittes Beispiel nicht ausgeschlossen werden, dass Menschen, die sich zwar der Kirche zugehörig wähnen, aber keine Mitglieder einer Kirchgemeinde sind, eben doch Gemeinschaft mit Christus haben.

Die Unterscheidung zwischen Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft ist unerlässlich, da die erste nach menschlichen Kriterien nicht abschliessend zu beurteilen ist. Die Gliedschaft in der Gemeinschaft der Glaubenden, die Gemeinschaft mit Jesus Christus, ist dem menschlichen Zugriff letztlich entzogen, weil die Souveränität und Freiheit Gottes unantastbar sind. Ein direkter Rückschluss von der Kirchenmitgliedschaft auf die Kirchengliedschaft ist also verwehrt. Den Zusammenhang zwischen Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft aufzuzeigen, ist eine Aufgabe, die die Kirchen zunehmend

⁷⁸ Zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 23.

⁷⁹ Zur Lehre und Praxis der Taufe, S. 22f.

⁸⁰ Folgende Ausführungen gehen vom Mitgliedschaftsrecht der reformierten Kirchen aus – darum der Singular. Die Evangelische-methodistische Kirche EMK kennt zwei verschiedene Formen von Mitgliedschaft: Getaufte Glieder heissen die Mitglieder, die das öffentliche Bekenntnis vor der Gemeinde bei der Taufbekenntnisfeier noch nicht abgelegt haben; Bekennende Glieder heissen die Mitglieder nach der Teilnahme an der Taufbekenntnisfeier. Bekennende Gliedschaft setzt die Taufe voraus. Nicht Getaufte sind keine Mitglieder, sondern haben den Status «Freunde der EMK».

⁸¹ Lienemann, Wolfgang, Kirchenmitgliedschaft, S. 222.

beschäftigen wird. Neueste Erhebungen zur Kirchenmitgliedschaft in Deutschland weisen auf die zunehmende Bereitschaft von Konfessionslosen hin, religiöse Angebote der Kirchen in Anspruch zu nehmen.⁸² Dies fordert die Kirchen heraus, Angebote für diese Menschen bereitzustellen, sie aber auch zum Schritt von der Kirchengliedschaft zur Kirchenmitgliedschaft einzuladen. Umgekehrt ist und bleibt die Kirchenmitgliedschaft ein Ruf, gemäss der Kirchengliedschaft zu leben.

In der überwiegenden Mehrzahl der Mitgliedkirchen des SEK ist die Taufe nicht als notwendige Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft vorgeschrieben.⁸³ Vielmehr ist sie als Regelfall oft stillschweigend angenommen. Wo sie im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ausdrücklich erwähnt ist, geht jedoch aus den Bestimmungen hervor, dass sie nicht ein konstitutives Element der Begründung der Kirchenmitgliedschaft ist. Bei Unmündigen ist es die Abstammung, bei Mündigen die Wohnsitznahme, die die Annahme der Kirchenmitgliedschaft begründen. Erst der ausdrückliche Widerruf löst die Kirchenmitgliedschaft auf.⁸⁴ Die ausserordentlich zurückhaltende, an keine theologischen Voraussetzungen wie die Taufe gebundene Regelung der Mitgliedschaft spiegelt den Umstand, dass die Mehrzahl der Mitgliedkirchen des SEK das Recht der Mitgliedschaft noch immer als Angelegenheit des staatlichen Rechtes ansehen. Dies ist im ökumenischen Dialog schwierig zu erklären. Die Mehrheit der reformierten Mitgliedkirchen lehnt es ab, zum gegenwärtigen Zeitpunkt an den Status quo zu rühren. Mit dem Wandel des Verhältnisses zwischen Staat und Kirchen, der eine zunehmende Entflechtung und eine zunehmende Eigenständigkeit der Kirchen mit sich bringt, werden die Kirchen in Zukunft ihre inneren Angelegenheiten und damit auch die Mitgliedschaft aktiver gestalten.⁸⁵ Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Taufe als konstitutives Element der Kirchenmitgliedschaft nicht wenigstens als Regelfall ausdrücklich zu nennen sei.

Eine Formulierung in der geltenden Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen verdeutlicht den Zusammenhang von Taufe und Kirchenmitgliedschaft: «Die Mitgliedschaft (...) besteht auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie.» (Art. 3) Diese Formulierung hat den Vorteil, dass sie den Regelfall unterstreicht, ohne die formale Regelung der Registrierung anzutasten. Die Mitgliedschaft einer ungetauften Person wird als Einladung zur Taufe interpretiert.

Den Zusammenhang von Taufe und Mitgliedschaft verdeutlichen einzelne Mitgliedkirchen (FR, NW, ZG) gerade umgekehrt: bei ihnen setzt nicht die Mitgliedschaft die Taufe voraus, aber die Taufe eines Kleinkindes hat seine Mitgliedschaft zur Folge.

Die Frage des Zusammenhangs von Taufe und Mitgliedschaft ist nicht nur eine kirchenjuristische, sondern auch eine seelsorgerliche Frage. Sie gewinnt durch die Individualisierung des Taufzeitpunktes an Bedeutung. Zunehmend sind Kinder Mitglied der reformierten Kirche, ohne getauft zu sein. Für die Kirchen besteht die Herausforderung darin, ihre Katechese, ihre freiwilligen Angebote für Kinder und nicht zuletzt ihre Taufpraxis so zu gestalten, dass sie Kinder zur Taufe einladen.

⁸² Huber, Kirchen in der Vielfalt, S. 98.

⁸³ In BS ist die Taufe für das passive Wahlrecht in Kirchenbehörden Pflicht.

⁸⁴ Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht, S. 93 u. 378; Lienemann, Wolfgang, Kirchenmitgliedschaft, S. 219.

⁸⁵ Lienemann, Kirchenmitgliedschaft, S. 220.

3.14 Taufe und Patenschaft

Die Patenschaft entwickelte sich mit dem entstehenden Katechumenat und der aufkommenden Taufe von Kindern. Die Paten verbürgten sich für den Glauben der Taufbewerber und begleiteten diese auf dem Weg der christlichen Initiation. Bei der Taufe von Kindern antworteten sie stellvertretend und wurden den Getauften zu geistlichen Eltern.⁸⁶ Seit dem 18. Jahrhundert hat die kirchliche, insbesondere die religionspädagogische Funktion der Paten abgenommen. Dafür gewannen sie als Bezugspersonen für die Kinder an Bedeutung.⁸⁷ Die Patenschaft ist heute für die Gültigkeit der Taufe zwar nicht theologisch konstitutiv, aber mancherorts kirchenrechtlich verankert. Sie erhält in einem pluralistischen Kontext bei der Taufe von Säuglingen und Kleinkindern eine sinnvolle Funktion, weil sie die Elternschaft in ihrer Aufgabe der christlichen Erziehung unterstützt. Daher ist es wünschenswert, dass die Paten die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens und die konfessionellen Akzentuierungen kennen und mittragen.⁸⁸

Allerdings ist die Auswahl der Patenschaft durch unterschiedliche Erwartungshorizonte bestimmt.⁸⁹ Der religiöse Pluralismus der Gesellschaft hat für die Auswahl von Taufpaten Folgen: Für manche Eltern stehen dabei nicht konfessionelle oder religiöse Gesichtspunkte im Vordergrund, sondern die erwartete emotionale Zuverlässigkeit in der Begleitung des Kindes. Die Eltern wünschen sich Personen, die eine Beziehung zum Kind aufbauen und es im Aufwachsen begleiten. Um Menschen aus anderen Religionen zu ermöglichen, bei der Taufe in Erscheinung zu treten, haben einige Mitgliedkirchen (ähnlich wie die römisch-katholische Kirche) die Unterscheidung zwischen Paten und Taufzeugen eingeführt.⁹⁰ Damit kommen sie den Anliegen der Eltern entgegen und werten gleichzeitig die Patenschaft auf. Taufzeugen aus anderen Religionen haben die Verpflichtung zur christlichen Erziehung nicht einzugehen.

3.15 Die Taufe – (Nicht nur) eine Kasualie

Im Gespräch mit den Täuflingen oder mit ihren Familien eröffnen sich Spannungsfelder im Bezug auf das Verständnis der Taufe, in Bezug auf ihre Erwartungen an die Feier und in Bezug auf die Verpflichtungen, die sie bereit sind zu übernehmen. Viele Familien verstehen die Taufe in erster Linie als Segenshandlung für das Kind und für ihre Lebenssituation, während die vorliegende SEK-Position die soteriologischen und ekklesiologischen Aspekte der Taufe in den Vordergrund stellt. Zum Teil tun sich Familien schwer, sich zu einer christlichen Erziehung ihrer Kinder zu verpflichten, diese SEK-Position hält es aber für eine wichtige Bedingung der Taufe von Säuglingen und Kleinkindern. Das

⁸⁶ Schwab, Taufpaten, S. 399–402.

⁸⁷ Schwab, Taufpaten, S. 403.

⁸⁸ Die römisch-katholische Kirche unterscheidet zwischen Paten und Taufzeugen. Patinnen vertreten bei der Taufe die Glaubensgemeinschaft und übernehmen die Verantwortung für die Erziehung der Täuflinge im katholischen Glauben. Daher müssen sie Mitglieder der römisch-katholischen Kirche sein. Während Mitglieder der orthodoxen Kirchen dieses Amt neben einem römisch-katholischen Paten übernehmen können, ist es für Mitglieder nichtkatholischer Kirchen verwehrt. Sie können lediglich Taufzeugen sein.

⁸⁹ Schwab, Taufpaten, S. 396–399.

⁹⁰ So die Evangelisch-Reformierte Landeskirche beider Appenzell, Entwürfe zur Kirchenordnung in der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Freiburg und in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

Zusammentreffen von Lebenssituation und theologischer Lehre macht das Schwierige, aber auch die Chance der Taufe aus. Der SEK versteht die Taufe nicht in erster Linie als Kasualhandlung, er macht aber damit ernst, dass die Erwartungen der Täuflinge und ihrer Familien die Taufe faktisch zur Kasualhandlung machen. Die Rolle der Kasualhandlung ist mit Christian Albrecht gesprochen «die Vermittlung zwischen individueller Lebensgeschichte und christlich-kirchlicher Deutungstradition».⁹¹ Die Herausforderung in der Vorbereitung und Gestaltung der Taufe als Kasualhandlung besteht in dieser Vermittlung zwischen dem Einzelnen und dem Allgemeinen, Tradierten. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer fällt dabei die Rolle zu, bei aller Offenheit für die individuellen Deutungen und Gestaltungswünsche des Täuflings bzw. der Familie Anwalt zu sein für das Beständige, Überlieferte, Wiedererkennbare der Taufe. In der Sprache der Musik ausgedrückt: In allen Variationen soll das Thema erkennbar bleiben.

Es mag Pfarrerrinnen und Pfarrer geben, die gerne auf Einzelwünsche eingehen. Sie möchten so die Attraktivität der Kasualien erhalten. Doch ist zu bedenken: Die Kasualie ist nur so lang für Individuen attraktiv, als sich darin Überindividuelles artikulieren kann. Dafür steht die Kirche mit ihrer Tradition, ihrer Ordnung und ihrer ökumenischen Weite.

Die hier vertretenen Deutungen und Richtlinien verstehen sich als Rahmen, innerhalb dessen die Taufe in der besonderen Lebenssituation interpretiert werden kann. Dieser Rahmen befreit die Beteiligten vom Zwang, in jedem Fall besonders sein zu müssen.⁹²

⁹¹ Albrecht, Kasualtheorie, S. 195.

⁹² Vgl. Fechtner, Von Fall zu Fall, S. 8.

4 Grundsätze und Empfehlungen für eine evangelische Praxis der Taufe

4.1 Die Einmaligkeit der Taufe

Aus biblischen, ekklesiologischen und ökumenischen Gründen tauft die Kirche einmal. Die Taufe ist die einmalige Zueignung des Christusgeschehens für den Einzelnen. Die ökumenischen Verpflichtungen gegen- über den anderen protestantischen Kirchen im Rahmen der GEKE sowie gegenüber den römisch-katholischen und christkatholischen Kirchen der Schweiz zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe setzen die Einmaligkeit der Taufe voraus. Das hat Folgen für die Gestaltung der liturgischen Handlungen, die Bezug auf die empfangene Taufe nehmen. Beim Taufgedächtnis und bei der Taufbestätigung ist jeder Eindruck einer Wiedertaufe zu vermeiden (vgl. 4.4).

4.2 Die Taufe hat ihren Ort im Gemeindegottesdienst

Die Taufe im Gemeindegottesdienst macht den Bezug von Taufe und Gemeindezugehörigkeit sichtbar. Bei der Taufe von Erwachsenen verpflichten sich die Täuflinge gegenüber der Gemeinde zu einem christlichen Leben in und für die Gemeinschaft. Umgekehrt verpflichtet sich die anwesende Gemeinde, die Täuflinge durch Gebet und tätige Unterstützung zu begleiten. Bei der Taufe von Kleinkindern und Säuglingen verpflichten sich Eltern und Taufpaten gegenüber der Gemeinde, ihren Kindern eine christliche Unterweisung zukommen zu lassen. Die anwesende Gemeinde verpflichtet sich, die Eltern und Taufpaten bei ihrer Aufgabe zu unterstützen. Die Feier der Taufe im Gemeindegottesdienst ist zugleich der Ort des Taufgedächtnisses, bei dem sich die Getauften den Zusage und die Verpflichtung ihrer Taufe vergegenwärtigen.

4.3 Die Taufe in verschiedenen Lebensaltern

Zunehmend ist die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern für die Familien nicht mehr der selbstverständliche Normalfall, sondern das Ergebnis einer bewussten Entscheidung. Eltern, die die Verpflichtung zu einer christlichen Erziehung ihrer Kinder nicht eingehen wollen, oder die aus Überzeugung ihren Kindern die Möglichkeit eröffnen möchten, ihre Taufe später bewusst zu erleben, kann eine Segnung im Gottesdienst angeboten werden. Die Taufe grösserer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener erfolgt nach einer entsprechenden Unterweisung. Die gleichberechtigte Praxis der Taufe in verschiedenen Lebensaltern ist bereits in den meisten Mitgliedkirchen gut eingeführt. Sie trägt dem Wandel der gesellschaftlichen und kirchlichen Landschaft in der Schweiz Rechnung und berücksichtigt die biographischen und geistlichen Orte der Kirchenmitglieder. Eine pastorale Begleitung von Familien, die ihre Kinder noch nicht zur Taufe bringen, bleibt zu entwickeln.

Der Rat SEK empfiehlt den Mitgliedkirchen, eine gleichberechtigte Behandlung der Taufe von Kindern und Erwachsenen zu unterstützen und mit pastoralen Anregungen eine differenzierte Taufpraxis zu fördern.

4.4 Taufgedächtnis und Taufbestätigung pflegen

Die empfangene Taufe soll die Getauften ein Leben lang begleiten mit ihrem Zuspruch und mit ihrer Herausforderung, ein Leben mit Christus zu führen. Deshalb soll im Zusammenhang mit der Feier der Taufe und des Abendmahls (zum Beispiel in der Osternacht) liturgisch die empfangene Taufe vergegenwärtigt werden.⁹³

Auf ausdrücklichen Wunsch kann Einzelnen im Gemeindegottesdienst die Möglichkeit einer feierlichen Taufbestätigung eröffnet werden. Dazu gehört die Bekräftigung des Zuspruchs der Taufe an den Einzelnen (auf Wunsch unter Handauflegung) sowie Bekenntnis und persönliche Verpflichtung des Einzelnen vor der Gemeinde.

Wichtig ist, dass bei diesen liturgischen Formen die Einmaligkeit der Taufe betont und jeder Eindruck einer Wiederholung der Taufe vermieden wird. Insbesondere von einer Taufbestätigung mit Untertauchen ist abzusehen.

Der Rat SEK empfiehlt den Mitgliedkirchen, Möglichkeiten zu Taufgedächtnis und Taufbestätigung vorzusehen und entsprechende liturgische Vorlagen zu entwickeln. Der Eindruck einer Wiedertaufe ist zu vermeiden.

4.5 Taufe verantwortungsvoll vorbereiten

Die Taufe ist Gabe und Anspruch zugleich nicht nur für den Täufling, sondern auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer, die Taufen durchführen. Diese tragen eine besondere Verantwortung für die Lehre und Praxis der Taufe, die eine sorgfältige Vorbereitung erfordert. Mit den beteiligten Personen, Täuflingen oder Eltern, ist zu klären, welche religiösen Erwartungen sie mitbringen, welche Verpflichtungen sie auf sich nehmen können und welche Elemente einer vielfältigen Taufpraxis für ihre Situation zutreffen. Durch die engagierte Vorbereitung der kirchlichen Handlung nehmen die Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch die Täuflinge oder die Eltern und Paten ihre Taufverantwortung wahr.

Die Frage, wie die Taufe sinnvoll vorbereitet werden kann, wird seit Jahrzehnten immer wieder behandelt. Gespräche mit Eltern oder Elterngruppen, Kurse mit Eltern und Patinnen, Begleitgruppen von Gemeindegliedern oder ganze Seminare zur Vorbereitung auf die Taufe (Katechumenat) wurden konzipiert, durchgeführt und erprobt.⁹⁴ Es liegt ein reicher Schatz an Erfahrungen und Literatur vor, den es auszunutzen gilt.

Der Rat SEK empfiehlt den Pfarrerinnen und Pfarrern, die Taufe zusammen mit den Eltern oder (bei grösseren Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen) zusammen mit dem Täufling sorgfältig vorzubereiten.

⁹³ In der Église évangélique réformée du Canton de Vaud (EERV) ist die jährlich gefeierte Fête de l'Alliance der Ort einer kollektiven, aber auch individuellen Taufbestätigung.

⁹⁴ Leuenberger, Taufe in der Krise; Gäbler, Taufgespräche in Elterngruppen; Lienemann-Perrin, Taufe und Kirchenzugehörigkeit; Heller, Die Eine Taufe; Müller, Beteiligung von Eltern und Taufpaten.

4.6 Formale Voraussetzungen für die Taufe beachten

Grundsätzlich ist der Taufwunsch die wesentliche Voraussetzung für die Taufe. Ein mündiger Mensch wird dann zunächst eine Unterweisung besuchen, die ihn in die wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens einführt. Bei der Taufe von Säuglingen und Kleinkindern ist die Voraussetzung, dass diese Einweisung in den christlichen Glauben dem heranwachsenden Menschen zuteilwird. Um diese Aussicht nach Treu und Glauben anzunehmen, ist als minimale formale Voraussetzung die Mitgliedschaft eines Elternteils in der evangelisch-reformierten Kirche vorzusehen. Sind die Eltern nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche oder sind sie ausdrücklich nicht bereit, die Verantwortung für eine christliche Erziehung zu übernehmen, ist eine Taufe nicht möglich.⁹⁵

Für den Fall der Taufe von Säuglingen und Kleinkindern versprechen die Eltern im Taufgottesdienst ausdrücklich, die Kinder in das gottesdienstliche Leben einzuführen und den Unterricht zu unterstützen. Die Kirchgemeinden sorgen dafür, dass ein attraktives Angebot an Gottesdiensten und ein kompetenter Unterricht zur Verfügung stehen. Das Angebot von altersgerechten Gottesdiensten von hoher Qualität ist denn auch in den vergangenen Jahren deutlich gewachsen.⁹⁶

Der Rat SEK empfiehlt den Mitgliedkirchen, die formalen Voraussetzungen für eine Taufe kirchenrechtlich zu regeln. Bei der Taufe von Mündigen: Besuch eines Vorbereitungskurses, Eintritt in die evangelisch-reformierte Kirche. Bei der Taufe von Kleinkindern: Mitgliedschaft des Kindes in der evangelisch-reformierten Kirche, mindestens ein Elternteil als Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche, angemessene Vorbereitung der Eltern auf die Taufe, Verpflichtung der Eltern im Gottesdienst.

4.7 Sinnbezüge der Taufe im Gespräch klären

Wie oben ausgeführt (Kapitel 3.15) treffen im vorbereitenden Taufgespräch Erwartungen und Deutungen der Familie und der Pfarrperson aufeinander. Beanspruchen die Eltern die Taufe in erster Linie, um die Geburt der Kinder rituell zu begehen und damit einen Übergang im Lebenslauf zu meistern, so sollte diese legitime lebensgeschichtliche Funktion des Taufritus mit dem theologischen Bedeutungsgehalt der Taufe vermittelt werden.

Die Erfahrung zeigt: Wenn das Gespräch in einer Haltung des gegenseitigen Interesses geführt wird, kann die entstehende Tauffeier Aspekte der Situation des Täuflings oder seiner Familie aufnehmen. Die Lehre von der Taufe, wie sie hier entwickelt wird, bietet eine Fülle von Bezügen, die im Gespräch dem Täufling oder der Tauffamilie ausgehend von der besonderen Situation angeboten werden können. Christoph Müller weist nachdrücklich auf die kreativen Deutungsmöglichkeiten, die aus dem Gespräch entstehen können: Eltern und Taufpaten äussern ihre Erfahrungen, ihre Erwartungen und Deutungen, Pfarrerinnen und Pfarrer bringen Aspekte aus der Liturgie- und Theologiegeschichte der Taufe ins Gespräch. Beide Seiten bringen ihre Kompetenzen ein. So können die Erwartungen und Deutungen der Beteiligten aufgenommen und verändert werden. Es

⁹⁵ Die EMK verlangt die Mitgliedschaft der Eltern in einer christlichen Kirche, ebenfalls NW. Hier soll es möglich sein, dass römisch-katholische Eltern ihre Kinder reformiert taufen lassen.

⁹⁶ Gäbler, Kinder im Gottesdienst.

entsteht etwas Neues.⁹⁷ Nicht nur in der äusserlichen Gestaltung, sondern auch in den deutenden Bezügen soll die Taufe als Taufe erkennbar bleiben.

Dies macht den Unterschied zu freien Ritualbegleitern aus, die die Deutung der Situation ganz nach den Wünschen der Gesprächspartner wählen können.

Der Rat SEK ermutigt die Pfarrerinnen und Pfarrer, im Gespräch mit den Beteiligten den Erwartungen und Deutungen im Zusammenhang mit der Taufe offen zu begegnen. Aus dem Gespräch über die biblische und kirchliche Tradition soll eine Tauffeier entstehen, die den Zuspruch des Evangeliums in der Lebenssituation der Beteiligten vernehmbar macht.

4.8 Taufe liturgisch sorgfältig gestalten

Die Liturgie bringt den Gehalt der Taufe deutlich zum Ausdruck. Diese Erkennbarkeit der Taufe war der Grund, dass die reformatorische Tradition auf weitere Handlungen, die die Taufe entfalten sollten, wie zum Beispiel die Salbung oder die Bekreuzigung, verzichtet hat. In neuerer Zeit sind auch in reformierte Tauf liturgien symbolische Elemente aufgenommen worden, wie etwa das Anzünden einer Taufkerze an der Osterkerze oder das Anbringen des Namens des Täuflings an einen Taufbaum. Zu prüfen ist dabei, ob solche Elemente Bezüge der Taufhandlung verdeutlichen und vertiefen oder ob die Symbolvielfalt verwirrend wirkt.

Die Liturgie ist nicht dem Belieben der Pfarrerin oder des Pfarrers überlassen. Vielmehr empfiehlt der Rat SEK die reichen und bewährten liturgischen Traditionen zu berücksichtigen. Die Verwendung der gegenwärtigen Liturgiebücher schützt vor der unsachgemässen Verfremdung und dient der ökumenischen Erkennbarkeit der Taufe. Dabei entspricht es dem evangelischen Selbstverständnis, dass die Vorlagen immer wieder auf ihre theologische Angemessenheit sowie auf die sprachliche Verständlichkeit überprüft werden.⁹⁸

Wie beim Abendmahl sind auch für die Liturgie der Taufe die gängigen Liturgiebücher empfohlen. Sie informieren kompetent über die unterschiedlichen liturgischen Elemente der Taufordnung.⁹⁹ Unerlässlich für die Taufhandlung sind der Bezug zum biblischen Taufverständnis durch ein biblisches Votum oder eine entsprechende Besinnung, die Verwendung von Wasser, die Nennung der trinitarischen Taufformel und die Antwort des Glaubens durch ein Glaubensbekenntnis oder ein Glaubenslied.¹⁰⁰ Die Taufhandlung ist eingebettet in das Gebet, die Bitte um die Gegenwart Jesu Christi, die Danksagung für

⁹⁷ Müller, Kasualien, S. 112–114.

⁹⁸ Das Abendmahl in evangelischer Perspektive, SEK-FEPS, S. 30f.

⁹⁹ Liturgie, hg. im Auftrag der Liturgiekonferenz der evangelisch-reformierten Kirchen in der deutschsprachigen Schweiz; Reformierte Liturgie. Gebet und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde; Textes liturgiques, hg. v. Église évangélique réformée du Canton de Vaud.

¹⁰⁰ Viele kirchliche und liturgische Texte halten fest, dass die Taufe im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen werde. Die Formulierung: «Ich taufe dich im Namen ...», ruft die Vorstellung hervor, der Liturg spende die Taufe stellvertretend für den Dreieinigen. Exegetisch und theologisch ist es korrekt, die Taufe «auf den Namen Gottes, des Vater und des Sohnes und des Heiligen Geistes» vorzunehmen, weil der Täufling in die Gemeinschaft mit dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist hineingetauft wird. Siehe auch Liturgie, Bd. 4: Taufe, S. 28 sowie 38, 43, 48 und passim; Reformierte Liturgie, S. 314, 320 und 328.

die Gaben der Verheissung und die Fürbitte für den Getauften, die Familie und die Gemeinde. Zur Taufe von Säuglingen oder Kleinkindern gehört die ausdrückliche Verpflichtung der Eltern und der Paten.

Der Rat SEK empfiehlt den Pfarrerinnen und Pfarrern, auf eine sorgfältige liturgische Gestaltung der Taufgottesdienste zu achten. Der Gehalt der Taufe soll durch die Liturgie zum Ausdruck kommen, so dass die Erkennbarkeit deutlich gewahrt ist. Die gängigen Liturgiebücher bieten dazu die notwendige Hilfestellung.

4.9 Bewusstsein für die eigene Taufe stärken

Der SEK hat in den vergangenen Jahrzehnten die Mitgliedkirchen immer wieder ange-regt, Lehre und Praxis der Taufe sorgfältig zu pflegen.¹⁰¹ Dabei hat er auf die Notwendig-keit hingewiesen, das Bewusstsein für die eigene Taufe zu fördern und zu stärken. Die-ses Anliegen hat er schon früh mit der Erkenntnis verbunden, dass die Taufe in einen lebenslangen Prozess der Vertiefung im Glauben eingebettet ist.¹⁰² Dieser Prozess soll von kirchlicher Seite durch entsprechende Angebote aktiv angeregt und unterstützt wer-den. Neben dem Gottesdienst (vgl. 4.2) kann dies insbesondere im Unterricht, in der Er-wachsenenbildung und in der Seelsorge geschehen. In allen diesen Handlungsfeldern können Erwachsene und Kinder, die bereits getauft sind, ihre Taufe vergegenwärtigen und vertiefen. Für nicht getaufte Menschen kann hier zugleich eine Einladung und Vorbe-reitung zur Taufe erfolgen.

4.9.1 Im Unterricht

Die Taufe soll im pädagogischen Handeln der Kirchen auf den unterschiedlichen Stufen immer wieder thematisiert werden. Die Annäherung an das Thema Taufe in kindgerech-ten, alle Sinne einbeziehenden Formen stellt für die Kinder, die als Säuglinge getauft wurden, einen nachträglichen Taufunterricht dar. Das entspricht der Verpflichtung der Gemeinde bei der Taufe von Säuglingen (vgl. 4.2). Das Mit-Erleben der Taufe im Gottes-dienst bildet für die Kinder einen wesentlichen Bestandteil dieser pädagogischen Annä-herung.

4.9.2 In der Erwachsenenbildung

Die kirchliche Erwachsenenbildung bietet die Möglichkeit, die eigene religiöse Identität zu klären. Dabei soll auch der Taufe besondere Aufmerksamkeit zukommen. In Glaubens-kursen beispielsweise kann die Taufe im Zusammenhang mit den Sakramenten zur

¹⁰¹ Die Taufe und ihre Bedeutung, SEK-FEPS; Die Zulassung der Kinder und der Nichtgetauften zum Abend-mahl, SEK-FEPS; Taufe, Abendmahl und Amt, SEK-FEPS; Taufe, Mahl des Herrn und Diener/Dienerinnen in der Kirche, SEK-FEPS; Taufe, Abendmahl und Konfirmation, SEK-FEPS.

¹⁰² Die Taufe und ihre Bedeutung, SEK-FEPS, S. 29f. (Pkt. 5.2.4).

Sprache kommen.¹⁰³ Attraktives, aktualisiertes Material für Glaubenskurse ist vorhanden, es muss auch eingesetzt werden.

4.9.3 In der Seelsorge

Die Taufe kann und muss zusammen mit dem Abendmahl auch im seelsorgerlichen Handeln erneut reflektiert werden. Der Zuspruch: «Du bist getauft, du fällst nicht aus meiner Gnade!» kann in schwierigen Lebenslagen heilsame und tröstliche Kraft entfalten.

Der Rat SEK empfiehlt den Mitgliedkirchen in allen Bereichen, das Bewusstsein für die Taufe zu stärken und entsprechende Angebote für Gottesdienst, Unterricht, Erwachsenenbildung und Seelsorge bereitzustellen.

4.10 Die Patenschaft gemeinsam regeln

Obwohl der Patenschaft nicht eine konstitutive Bedeutung für die Gültigkeit der Taufhandlung zukommt, ist sie in besonderem Masse bei der Taufe von Säuglingen und Kindern wichtig, weil sie die Eltern in ihren Aufgaben unterstützen. Die Begleitung durch eine Person, die keiner christlichen Kirche oder einer anderen Religion angehört, kann zwar sinnvoll sein, doch ist aus kirchlicher Perspektive eine kirchliche Bindung der Taufpaten wesentlich, weil diese zusammen mit den Eltern und der Gemeinde die Verantwortung der Taufe tragen. Vor allem bei der Taufe von Säuglingen besteht diese Verantwortung darin, den Getauften sorgfältig in die Welt des christlichen Glaubens einzuführen. Die Übernahme dieser spezifischen Aufgabe kann nicht von Angehörigen anderer Religionen erwartet werden. Wo Taufzeugen zugelassen sind, die nicht einer christlichen Kirche angehören (vgl. 3.14), können sie einen Segen für die Begleitung des Kindes und seiner Eltern empfangen.

Der Rat SEK empfiehlt den Mitgliedkirchen, als Voraussetzung für die Übernahme einer Taufpatenschaft festzulegen, dass mindestens ein Pate oder eine Patin einer christlichen Kirche angehört.

4.11 Die Abfolge Taufe und Abendmahl beachten

Die Abfolge von Taufe und Abendmahl ist theologisch plausibel und über Jahrhunderte in den Kirchen durch die Praxis bewährt. Auch für heranwachsende Kinder ist die Taufe die sinnvolle Voraussetzung für den Zugang zum Abendmahl. «Gleichwohl stellt die Taufe in aller Regel die Voraussetzung dar. In den Diskussionen um das Verhältnis von Taufe, Konfirmation und Abendmahl sowie die Teilnahme von Kindern am Abendmahl war dies stets vorausgesetzt und ist bis in die Gegenwart hinein in den meisten evangelischen

¹⁰³ Glauben [12], S. 38 (Frage 9). Eine Übersicht über weitere Kurse findet sich unter www.glaubenskurse.de. Die Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste im Diakonischen Werk der EKD schlägt die Ausarbeitung von Ergänzungsmodulen zu bestehenden Glaubenskursen, um dem Wunsch von Teilnehmenden nach einer Taufferinnerung oder einer Taufvorbereitung entsprechen zu können (epd-Dokumentation 31/2008, S. 40).

Kirchen Konsens.»¹⁰⁴ Diesen Zusammenhang können Unterricht und Erwachsenenbildung einsichtig machen. Zugleich müsste er auch in der Liturgie des Abendmahls zum Ausdruck kommen. Damit ist freilich nicht eine Bedingung für die Teilnahme am Abendmahl in rechtlichem Sinne gemeint.¹⁰⁵ Die GEKE empfiehlt, bei der Einladung zum Abendmahl auf die Voraussetzung der Taufe zu erinnern, und so den Gang zum Abendmahl in die Verantwortung des Einzelnen zu stellen.¹⁰⁶ Eine liturgische Formulierung zur Abfolge Taufe – Abendmahl stellt wegen dem performativen Charakter liturgischer Sprache eine Herausforderung dar. Unter performativer Rede sind «Formeln und Sätze gemeint, die als Vollzug einer Sprachhandlung genau das bewirken, wovon in ihnen die Rede ist.»¹⁰⁷ Es ist also sehr genau darauf zu achten, dass die Einladung zum Abendmahl tatsächlich als Einladung gemeint ist und als Einladung ankommt. Eine Einladungsformel, die Bedingungen nennt, kann leicht als Ausladung verstanden werden.

Deshalb ist die Abendmahlsbesinnung, die Überleitung zur Abendmahlsliturgie besser geeignet als die eigentliche Einladung, um die Abfolge zu verdeutlichen. Die folgende Formulierung gibt ein Beispiel, wie die Empfehlung der GEKE umgesetzt werden kann: «Jesus Christus lädt alle an seinen Tisch ein, die getauft sind, er ruft alle zu sich, die Gemeinschaft mit ihm suchen.» Die zweite Aussage ergänzt die erste. Sie ruft zur Nachfolge Christi und zur Gemeinschaft mit ihm auf.

Der Rat SEK empfiehlt den Mitgliedkirchen, die Abfolge von Taufe und Abendmahl als Regelfall zu berücksichtigen. Die Gemeinde soll mit einer entsprechenden liturgischen Formulierung daran erinnert werden.

4.12 Konfirmation als Taufbestätigung feiern

Dort, wo die Feier am Ende der kirchlichen Unterweisung Konfirmation heisst, sollte sie den theologischen Zusammenhang mit der Taufe deutlich herausstellen. Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. Die Kirchgemeinde bestätigt den Konfirmandinnen die in der Taufe zugesprochene Gnade und die Konfirmanden antworten darauf. Wenn zunehmend ungetaufte Jugendliche den Konfirmandenunterricht besuchen, kann dies auch eine Chance sein, Taufe und Konfirmation neu zu entdecken. Allerdings sollte genau überlegt werden, wann getauft und – wenn überhaupt – wann anschliessend konfirmiert wird.

Die Ergebnisse des Unterrichts fliessen in den Gottesdienst ein. Obwohl der kirchliche Unterricht mit der Konfirmation zu einem Ende kommt, sollte deutlich werden, dass der lebenslange Lernprozess in anderer Form weitergehen kann.

Der Rat SEK empfiehlt den Mitgliedkirchen, bei der Konfirmation den Zusammenhang mit der Taufe deutlich zu machen.

¹⁰⁴ Das Abendmahl in evangelischer Perspektive, SEK-FEPS, S. 26.

¹⁰⁵ Die Taufe und ihre Bedeutung, SEK-FEPS, S. 25 (Pkt. 4.4.3); Die Zulassung der Kinder und der Nichtgetauften zum Abendmahl, SEK-FEPS, S. 4 (Pkt. 2.3); Taufe, Abendmahl und Konfirmation, SEK-FEPS, S. 2f. (Pkt. 2.1).

¹⁰⁶ Zur Lehre und Praxis des Abendmahls, S. 56.

¹⁰⁷ Artikel «performativ»: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Sp. 253.

4.13 Taufe und Kirchenmitgliedschaft aufeinander beziehen

Da sich mit dem sozialen Wandel der Gesellschaft auch das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen wandelt, werden sich die evangelischen Kirchen aktiver um die Gestaltung ihrer inneren Angelegenheiten kümmern müssen. Dazu gehört auch die Regelung der Mitgliedschaft, die im weltweiten ökumenischen Rahmen hohe Relevanz hat. Taufe und Kirchenmitgliedschaft sollen in der Kirchenordnung ausdrücklich aufeinander bezogen werden, zum Beispiel wie dies die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen bereits tut: «Die Mitgliedschaft (...) besteht auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie.» (Art. 3) Damit wird die Mitgliedschaft von Ungetauften für sie zur Einladung, sich taufen zu lassen.

Der Rat SEK empfiehlt den Mitgliedkirchen, Formulierungen für die Kirchenordnung zu prüfen, die den Zusammenhang von Taufe und Kirchenmitgliedschaft verdeutlichen.

4.14 Die Taufe im ökumenischen Kontext

Die Taufe ist immer wieder mit Bezug auf die Heilige Schrift als «Band der Einheit» bezeichnet worden.¹⁰⁸ Und doch ist sie in der Vergangenheit und bis in unsere Gegenwart hinein unter Christen und Christinnen Anlass zu Streit und Trennung gewesen. Deshalb haben verschiedene ökumenische Verpflichtungen zum Ziel, die eine Taufe zu stärken. Die Leuenberger Konkordie von 1973 formuliert in Artikel 14 den Grundkonsens der beteiligten evangelischen Kirchen zur Taufe. Die Übereinkunft zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe in der Schweiz, die zwischen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Christkatholischen Kirche in der Schweiz (CKS) und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund SEK im Jahr 1973 getroffen wurde, impliziert einen verantwortungsvollen Umgang mit der Taufe. Durch den sorgfältigen Umgang mit der eigenen Tauftradition ist es möglich, fremden Tauftraditionen bestimmt und respektvoll zu begegnen, den Blick zu schärfen für die Gaben, die Gott den Menschen mit der Taufe schenkt, und dadurch am Band der Einheit mitzuweben. Ökumenisch sensibel sind die Reihenfolge Taufe und Abendmahl, der Zusammenhang von Taufe und Konfirmation, von Taufe und Mitgliedschaft sowie die Einmaligkeit der Taufe. Der SEK geht ökumenische Verpflichtungen im Auftrag seiner Mitgliedkirchen ein. Umgekehrt vertritt er diese ökumenischen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitgliedkirchen.

Der Rat SEK fordert die Mitgliedkirchen auf, an den Zusammenhängen zwischen Taufe und Abendmahl, Taufe und Mitgliedschaft, Taufe und Konfirmation sowie an der Einmaligkeit der Taufe festzuhalten.

¹⁰⁸ Eph 4,3–6.

5 Einzelne Fragen zur liturgischen Gestaltung

Bei der Vernehmlassung zur vorliegenden Position wurde von einigen Mitgliedkirchen der Wunsch nach Klärung in ganz praktischen Fragen geäussert. Es soll hier auf zwei Fragen mit theologischer Relevanz eingegangen werden.

5.1 Taufe mit fliessendem Wasser

Wo die Taufe mit fliessendem Wasser vollzogen wird (sei es am Fluss mit Untertauchen oder an einem Taufbrunnen) geschieht dies in Anlehnung an Didache 7,4: «Tauft auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes in fliessendem Wasser. Wenn du aber kein fliessendes Wasser hast, tauf in anderem Wasser.» Mit dieser Form wird die paulinische Interpretation der Taufe in Röm 6 wahrnehmbar gemacht: Die Taufe ist Sterben mit Christus, um mit ihm ein neues Leben zu führen. Die vielfach in der Schweiz übliche Benetzung der Stirn des Täuflings mit dem nassen Finger macht diesen Gehalt kaum wahrnehmbar.

Die Frage nach fliessendem Wasser ist zu sehen im breiteren Kontext des Umgangs mit Symbolen bei der Feier der Taufe. Das Wasser mit seinen Wirkungen (reinigend, todbringend, lebenbringend...) ist das Kernsymbol der Taufe. Die Taufe in fliessendem Wasser kann dazu beitragen, die symbolischen Bedeutungen des Wassers wahrnehmbarer zu machen. Will man aus der Tauffeier nicht einen Event an einem Fluss machen, bleibt nur der aufwändige Bau eines Taufbrunnens. In den meisten Fällen wird es genügen, mit Übergiessen zu taufen, um der Symbolik des Wassers stärkeres Gewicht zu geben. Allerdings ist zu empfehlen, dass in einem solchen Kernbereich die Praxis zumindest in der Kirchgemeinde einheitlich ist. Für eine so zentrale Handlung wie die Taufe sollen sich die Beteiligten auf die Zuverlässigkeit eines örtlichen Brauchs verlassen können.

5.2 Taufe und kirchliche Trauung in einem Gottesdienst

Immer häufiger heiraten Paare erst, wenn das erste Kind unterwegs oder schon da ist. Da wird zuweilen der Wunsch geäussert, ob nicht Taufe und kirchliche Trauung im gleichen Gottesdienst gefeiert werden könnten. Der SEK gibt zu bedenken, dass die Taufe in der Regel im Gemeindegottesdienst gefeiert werden soll. Nun kommt – zumindest in städtischen Gegenden – bei einem Traugottesdienst nicht die Kirchgemeinde am Wohnort des Paares zusammen, sondern eine Gruppe von Menschen aus Anlass der kirchlichen Trauung eines Paares, also eine Kasualgemeinde. Bei der Feier der Taufe im Traugottesdienst besteht die Gefahr, dass die Taufe aus der Gemeinde in den privaten Bereich der Familie übergeht. Es stellt sich die Frage, wie bei der Verbindung von Taufe und Trauung der Bezug zur Kirchgemeinde sichtbar gemacht werden kann, in die das Kind hineinwachsen wird. Die vollzogene Taufe kann in der Kirchgemeinde am Wohnort des Paares in den Abkündigungen erwähnt werden und im kirchlichen Mitteilungsblatt aufgeführt werden. Denkbar ist zudem, dass eine Delegation der Kirchgemeinde am Wohnort des Paares an der Feier teilnimmt und so den Gemeindebezug der Taufe verdeutlicht.

Der Rat SEK empfiehlt, bei der Verbindung von Taufe und Trauung den Bezug der Taufe zur Kirchgemeinde, in die der Täufling hineinwachsen wird, sichtbar werden zu lassen.

Die Taufe eines Kindes erhält durch den Kontext der kirchlichen Trauung eine besondere Färbung. Für die Gäste und vermutlich auch für das Paar steht die Feier der Paarbeziehung emotional im Zentrum. Es ist daher darauf zu achten, dass die Feier der Taufe im Kontext der Trauung ein eigenes Gewicht bekommt. Wenn man dem traditionellen liturgischen Ablauf folgt, wird die Taufe im Anbetungsteil gefeiert, während die Trauung im Fürbitteteil zu stehen kommt.¹⁰⁹ Der Verkündigungsteil kommt buchstäblich dazwischen, kann beide Handlungen für sich würdigen, aber auch aufeinander beziehen. Die Taufe in diesem Kontext bietet die Chance, daran zu erinnern: Ein Kind ist nie nur ein Glied der Familie oder gar der Grund einer Eheschliessung. Es ist ein Du, das Gott bei seinem Namen ruft.

Der Rat SEK empfiehlt bei der Verbindung von Taufe und Trauung darauf zu achten, dass die Feier der Taufe genug Gewicht erhält.

Was oben (4.5) zur Vorbereitung der Taufe gesagt wurde, gilt auch hier. Die Taufe muss im Gespräch mit den Eltern, die zugleich Brautleute sind, eigenes Gewicht und besondere Aufmerksamkeit erhalten.

¹⁰⁹ Für diese Form entscheidet sich Cornehl: Von der Trauung zur «Traufe», S. 31ff.

6 Unterwegs zu Bausteinen für einen Kirchenordnungsartikel zur Taufe

Die Abgeordnetenversammlung hat im Herbst 2009 den Rat beauftragt, Formulierungsvorschläge für Kirchenordnungstexte zum Thema Taufe zu entwickeln. Diese Vorschläge sind der Abgeordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

7 Zitierte Literatur

Texte und Verlautbarungen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK

- Barth, Peter: Gutachten der theologischen Kommission über die Anerkennung von Taufen, die nicht in der reformierten Kirche vollzogen worden sind, Madiswil 1938.
- Bericht der Theologischen Kommission zum Dokument von «Glauben und Kirchenverfassung»: Eine Taufe – eine Eucharistie – ein Amt, hg. v. Vorstand des SEK, Biel 1976.
- Wahrheit in Offenheit. Der christliche Glaube und die Religionen, Bern 2007 (SEK Position 8).
- Das Abendmahl in evangelischer Perspektive. Überlegungen und Empfehlungen des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK-FEPS, Bern 2004.
- Die Taufe und ihre Bedeutung [Bericht der Theologischen Kommission des SEK], hg. v. Vorstand des SEK, [o. O.] 1979.
- Die Zulassung der Kinder und der Nichtgetauften zum Abendmahl. Antwort des Vorstandes auf das Postulat M. Brönnimann (VS) und Mitunterzeichner, hg. v. Vorstand des SEK, Bern 1982 (Reprint 2002).
- Le baptême à vivre, éd. par Ulrich Ruegg et Denis Müller, Genève 1982 [leicht überarbeiteter Bericht der Theologischen Kommission des SEK 1979: Die Taufe und ihre Bedeutung].
- Taufe, Abendmahl und Amt. Bericht des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK zu einer Anfrage des Ökumenischen Rates der Kirchen, hg. v. der Theologischen Kommission des SEK im Auftrag des Vorstandes des SEK, [Bern] 1986.
- Taufe, Abendmahl und Konfirmation. Rundschreiben des Vorstandes des SEK an die Mitgliedkirchen, Bern 1990 (Reprint 2002).
- Taufe, Mahl des Herrn und Diener/Dienerinnen in der Kirche. Stellungnahme der Abordnetenversammlung zu den Konvergenzerklärungen der Kommission «Glaube und Kirchenverfassung» des ÖRK, Locarno 1986.
- Wahrheit in Offenheit. Der christliche Glaube und die Religionen, Bern 2007 (SEK Position 8).
- Zur Frage der Taufe, hg. v. Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Römisch-katholische Kirche der Schweiz, Christkatholische Kirche der Schweiz [Evangelisch / Römisch-katholische Gesprächskommission u. Römisch-katholische / Christkatholische Gesprächskommission], o. O. 1971.
- Zur Frage der Wiedertaufe. Überlegungen und Empfehlungen des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK-FEPS, Bern 2004.

Weitere Verlautbarungen

- Botschaft der Dritten Europäischen Versammlung in Sibiu, http://www.oekumene3.eu/oekumene3_images/EEA3FINAL_Message_DE.doc (25.3.2009).
- Philip Bühler u.a. «Christus ist unser Friede» Schweizer Dialog zwischen Mennoniten und Reformierten 2006–2009, Berne, 2009

- Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe, hg. v. Wilhelm Hüffmeier u. Tony Peck, Frankfurt am Main 2005 (Leuenberger Texte, H. 9).
- Gesprächsgrundlage für Taufverständnis und Taufpraxis in der Evangelisch-methodistischen Kirche, hg. v. der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa der Evangelisch-methodistischen Kirche, [Zürich 1991].
- Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) 1973, hg. v. Wilhelm Hüffmeier, Frankfurt am Main 1993 (1973).
- Ökumenische Gottesdienste. Umfrage der Konferenz der Evangelischen Liturgiekommissionen von 2001, Bern 2002.
- Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, 11. Aufl., Frankfurt am Main/Paderborn 1987 (1982).
- Taufgedächtnis und Taufbestätigung im reformierten Gottesdienst. Grundsätzliche Überlegungen und Anregungen für die Praxis, erarb. v. Thomas Bachofner, Willi Honnegger, Georges Morand, Heinz Rügger, Matthias Stäubli, Daniel von Orelli u. Matthias Walder, August 2002 [Manuskript].
- Zur Frage der Taufpatenschaft in der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern. Stellungnahme der Theologischen Kommission, Luzern 2005 [Manuskript].
- Zur Lehre und Praxis der Taufe, in: Wilhelm Hüffmeier (Hrsg.), Sakramente, Amt, Ordination, Frankfurt am Main 1995 (Leuenberger Texte, H. 2).
- Zur Lehre und Praxis des Abendmahls, in: Wilhelm Hüffmeier (Hrsg.), Sakramente, Amt, Ordination, Frankfurt am Main 1995 (Leuenberger Texte, H. 2).
- Zweites Vatikanisches Konzil, Ökumenismusdekret (Unitatis Redintegratio), in: Lexikon für Theologie und Kirche, Band 2, Freiburg 1967, S. 41–126.

Liturgisches oder erwachsenbildnerisches Material

- Aebi, Beatrice u.a. (Hg.): Sinfonia Oecumenica. Feiern mit den Kirchen der Welt, Gütersloh/Basel 1998.
- Eine Geburt bewegt. Leitfaden für eine familiennahe gemeindeaufbauende Taufpraxis, hg. v. Gemeindedienste Pädagogik und Animation der Evangelisch-reformierten Landeskirche, [Zürich 2004].
- Gäbler, Christa: Kinder im Gottesdienst. Theorie und Praxis generationenübergreifenden Feierns, Stuttgart 2001.
- Gäbler, Christa, Christoph Schmid u. Peter Siber: Taufgespräche in Elterngruppen. Überlegungen, Gestaltungsvorschläge, Informationen, Zürich 1976.
- Glauben [12] das reformierte Einmaleins. Leitfaden des Glaubens im Labyrinth des Lebens, hg. v. Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, Zürich 2005.
- Heller, Dagmar u. Müller, Rainer-Matthias: Die Eine Taufe – Tradition und Zukunft eines Sakraments, Frankfurt am Main/Paderborn 2002.

- Liturgie, hg. im Auftrag der Liturgiekonferenz der evangelisch-reformierten Kirchen in der deutschsprachigen Schweiz, Bd. 4: Taufe, Bern 1992.
- Müller, Christoph: Beteiligung von Eltern und Taufpaten bei der Vorbereitung und Durchführung der Taufe, in: Gottesdienst mit Klein und Gross, hg. v. Daniel Schmid, Bruno Bader u. Peter Wilhelm, Zürich 2006 (Materialien und Impulse zur Taufe, Bd. 4), S. 54–63.
- Reformierte Liturgie. Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde, hg. v. Peter Bukowski, Arend Klompmaker, Christiane Nolting, Alfred Rauhaus u. Friedrich Thiele, Wuppertal/ Neukirchen-Vluyn 1999.
- Schatzkammer «Kasualien», Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Hrsg.), Bern 2007.
- Textes liturgiques, hg.v. Église Évangélique Réformée du Canton de Vaud, o. O. 1997.
- Voss, Klaus Peter (Hrsg.): Taufgedächtnis und Glaubenserneuerung. Anregungen für gemeinsame Gottesdienste von Christinnen und Christen aus unterschiedlichen Tauftraditionen, Frankfurt am Main 2005 (Texte aus der Ökumenischen Zentrale, Nr. 8).

Weitere Literatur

- Albrecht, Christian : Kasualtheorie, Tübingen 2006.
- Allmen, Jean-Jacques von: Pastorale du baptême, Fribourg/Paris 1978 (Cahiers oecuméniques, Vol. 12).
- Augsburger Bekenntnis, in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, hg. im Gedenkjahr der Augsburgerischen Konfession 1930, 4. Aufl., Göttingen 1959, S. 31–137.
- Barth, Hans-Martin: Dogmatik. Evangelischer Glaube im Kontext der Weltreligionen. Ein Lehrbuch, 2. korrigierte Aufl., Gütersloh 2002 (2001).
- Bovay, Claude: Religionslandschaft in der Schweiz (Eidgenössische Volkszählung 2000), hg. v. Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2004.
- Bullinger, Heinrich: Das Zweite Helvetische Bekenntnis, übers. v. Walter Hildebrandt u. Rudolf Zimmermann, 5. Aufl., Zürich 1998 (1936).
- Bultmann, Rudolf: Theologie des Neuen Testaments, Tübingen 1948.
- Burckhardt-Seebass, Christine: Konfirmation in Stadt und Landschaft Basel. Volkskundliche Studie zur Geschichte eines kirchlichen Festes, Basel 1975 (Schriften der Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 57).
- Bürki, Bruno: Baptême, in: Encyclopédie du protestantisme, 2e éd., Paris/Genève 2006 (1995), S. 92.
- Calvin, Johannes, Intitutio Christianae Religionis (Unterricht in der christlichen Religion), hg. v. Matthias Freudenberg, Neukirchen-Vluyn 2008
- Consensus Tigurinus, in: Ernst F. Karl Müller (Hrsg.), Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, Leipzig 1903, S. 159–163.
- Cornehl, Peter: Taufe. VIII. Praktisch-theologisch, in: TRE 32, 2001, 734–741.

- Cornehl, Peter: Von der Trauung zur «Taufe» – ein Selbstversuch, in: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Hrsg.), Schatzkammer «Kasualien», Bern 2007.
- Delling, Gerhard: Die Zuteilung des Heils in der Taufe, Berlin 1961.
- Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, hg. im Gedenkjahr der Augsbургischen Konfession 1930, 4. Aufl., Göttingen 1959.
- Europa und der Protestantismus, hg. v. Beatus Brenner, Göttingen 1993.
- Fechtner, Kristian: Von Fall zu Fall – Wahrnehmungen und Herausforderungen gegenwärtiger Kasualpraxis, in: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Hrsg.), Schatzkammer «Kasualien», Bern 2007.
- Geldbach, Erich: Taufe, Göttingen 1996 (Ökumenische Studienhefte, Bd. 5).
- Gisel, Pierre: Pourquoi baptiser. Mystère chrétien et rite de passage, Genève 1994.
- Grethlein, Christian: Konfirmation. I. Geschichtlich und praktisch-theologisch, in: RGG4 4, 2001, Sp. 1558–1561.
- Härle, Wilfried: Dogmatik, 2. überarb. Aufl., Berlin/New York 2000.
- Heidelberger Katechismus, hg. v. Otto Weber, 4. Aufl., Gütersloh 1990 (1963).
- Historisches Wörterbuch der Philosophie, Basel, S. 1971ff.
- Huber, Wolfgang (Hg.): Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge, Gütersloh 2006.
- Jacobs, Paul: Theologie Reformierter Bekenntnisschriften in Grundzügen, Neukirchen Kreis Moers 1959.
- Jüngel, Eberhard: Karl Barths Lehre von der Taufe, Zürich 1968.
- Kerner, Wolfram: Gläubigentaufe und Säuglingstaufe – Studien zur Taufe und gegenseitigen Taufanerkennung in der neueren evangelischen Theologie, Heidelberg 2004.
- Kraus, Dieter: Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene (Jus Ecclesiasticum, Bd. 45), Tübingen 1993.
- Kühn, Ulrich: Taufe. VII. Dogmatisch und ethisch, in: TRE 32, 2001, S. 720–734.
- Leuenberger, Robert: Taufe in der Krise. Feststellungen, Fragen, Konsequenzen, Modelle, Stuttgart 1973.
- Lienemann, Wolfgang: Kirchenmitgliedschaft – Entwicklungen und Perspektiven?, in: Aussicht auf Zukunft. Auf der Suche nach der sozialen Gestalt der Kirchen von morgen. Kommentare zur Studie «Jede(r) ein Sonderfall? Religion in der Schweiz», Bd. 2, hg. v. Alfred Dubach u. Wolfgang Lienemann, Zürich/Basel 1997, 215–240.
- Lienemann-Perrin, Christine: Taufe und Kirchenzugehörigkeit. Studien zur Bedeutung der Taufe für Verkündigung, Gestalt und Ordnung der Kirche, München 1983.
- Liturgie in Bewegung. Beiträge zum Kolloquium Gottesdienstliche Erneuerung in den Schweizer Kirchen im 20. Jahrhundert, hg. v. Bruno Bürki u. Martin Klöckener, Freiburg/Genève 2000 (Liturgie en mouvement. Actes du Colloque Renouveau liturgique des Eglises en Suisse au XXe siècle).
- Luther, Martin: Der grosse Katechismus deutsch, in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen 1998, S. 545–733.

- Luther, Martin: Der kleine Katechismus deutsch, in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen 1998, S. 501–544.
- Mühlen, Karl-Heinz zur: Taufe. V. Reformationszeit, in: TRE 32, 2001, S. 701–710.
- Müller, Christoph: Kasualien: Erwartungen heutiger Menschen an die Kirchen – und was dies für Pfarrerinnen und Pfarrer bedeuten könnte, in: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Hrsg.), Schatzkammer «Kasualien», Bern 2007.
- Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz, hg. v. Lukas Vischer, Lukas Schenker u. Rudolf Dellsperger, Freiburg/Basel 1994 (1998, 2. Auflage).
- Otto, Gert: Handlungsfelder der Praktischen Theologie, München 1988 (Praktische Theologie, Bd. 2).
- Roloff, Jürgen, Neues Testament, Neukirchen-Vluyn 1995, 6. Auflage.
- Schnelle, Udo: Taufe. II. Neues Testament, in: TRE 32, 2001, S. 663–674.
- Schwab, Ulrich: Die Taufpaten. Praktisch-theologische Erwägungen zu Genese und Gestalt einer Institution, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche, Bd. 92, 1995, S. 396–412.
- Schweitzer, Albert: Die Mystik des Apostels Paulus, Tübingen 1981 (Neudruck der 1. Auflage von 1930).
- Spinks, Bryan D.: Taufe. VI. Neuzeit, in TRE 32, 2001, S. 710–719.
- Stegemann, Ekkehard W., u. Stegemann, Wolfgang: Urchristliche Sozialgeschichte. Die Anfänge im Judentum und die Christusgemeinden in der mediterranen Welt, Stuttgart 1995.
- Stuflesser, Martin: Liturgisches Gedächtnis der einen Taufe. Überlegungen im ökumenischen Kontext, Freiburg/Basel/Wien 2004.
- Taufe und Kirchengemeinschaft. Studien zur Bedeutung der Taufe für Verkündigung, Gestalt und Ordnung der Kirche, hg. v. Christine Lienemann-Perrin, München 1983.
- Wallraff, Martin: Taufe. III. Kirchengeschichtlich. 1. Alte Kirche und Mittelalter, in: RGG4 8, 2005, Sp. 59–63.
- Wiederkehr der Rituale. Zum Beispiel die Taufe, hg. v. Benedikt Kranemann, Gotthard Fuchs u. Joachim Hake, Stuttgart 2004.
- Yarnold, Edward J.: Taufe. III. Alte Kirche, in: TRE 32, 2001, S. 674–696.
- Zu Karl Barths Lehre von der Taufe, hg. v. Fritz Vierung, Gütersloh 1971.
- Zwingli, Huldrych: Schriften, Bde. 1–4, hg. v. Thomas Brunnschweiler u. Samuel Lutz, Zürich 1995.